

Verordnungen

des kommandierenden Generals
für den Bereich des
7. Armeekorps.

Münster i. W. — 1914/15.

Liv. Inst. Kaufmänn. Bureau.

K 1916. 16090

Verordnungen

des kommandierenden Generals
für den Bereich des
7. Armeekorps.



Münster i. W.

1914/15.

Bekanntmachung.

I.

Das einwandfreie vaterländische Verhalten der gesamten Bevölkerung des Korpsbezirks gibt mir zu meiner Freude Veranlassung, **die bisher für größere Teile des Korpsbezirks erfolgte Aufhebung des Artikels 7 der Preussischen Verfassung wieder außer Kraft** zu setzen.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte zu Münster und Düsseldorf stellen mit dem 30. November ihre Tätigkeit ein.

II.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, in Sonderheit auch zur Bekämpfung der überhand nehmenden Tätigkeit fremder Spionageagenten, erscheint es indessen geboten, die dem kommandierenden General gesetzlich zustehenden Befugnisse voll auszunutzen. Ich setze daher unter Erklärung des

verschärften Kriegszustandes
unmehr für den gesamten Korpsbezirk die
Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30, 36 der Preussischen Verfassungsurkunde außer Kraft.

III.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich **folgende Verbote, deren Übertretung mit**

Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verboten ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

1. Der Verkauf von Sprengstoffen.
2. Der Verkauf von Waffen, Schießpulver und Munition an zum Tragen von Waffen nicht berechnete Personen.

Der Verkauf ist an die Inhaber von Jagd- und Waffenscheinen gestattet, sofern diese die Scheine und gleichzeitig eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

3. Das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne schriftliche Genehmigung des Landrats (Verwaltungsamtes) oder in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung. Ausgenommen sind: Beamte in Uniform, einschließlich der privaten Forst- oder Jagdschutzbeamten, und Inhaber von Waffen- oder Jagdscheinen.
4. Das Aufsteigenlassen von Luftfahrzeugen jeder Art, auch Ballons und Drachen, der Verkehr von Brieftauben, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen privaten Fernverständigungsmitteln, in Sonderheit auch die Anlage und Benutzung von Funkenstationen.*)

*) Ergänzt durch die Bekanntmachung vom 20. Januar 1915.

5. Das Überjenden und das Überbringen jchriftlicher Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post.*)
6. Das Anbringen von Flaggen an nicht von der Militärverwaltung benutzten Kraftfahrzeugen.
7. Das Fahren während der Dunkelheit und bei Nebel auf allen Flüssen und Kanälen, jowie der durch Privathände ausgeübte Fährverkehr auf dem Rhein.
8. Das Überschreiten der deutsch=holländischen Grenze an anderen als an den ausdrücklich genehmigten Stellen (vergl. Nr. IV).*)
9. Jeder mündliche oder jchriftliche, mittelbare oder unmittelbare Verkehr irgendwelcher Art hierzu nicht berechtigter Militär= oder Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen.
10. Die photographische Aufnahme oder das Zeichnen Kriegsgefangener innerhalb jowohl, wie auch überall außerhalb der Gefangenenlager.*)
11. Die Veranstaltung von Versammlungen, die nicht lediglich Kultus=, künstlerischen, wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken dienen, jowie die Teilnahme an solchen, wenn die Versammlung nicht genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind: Landräte (Verwaltungsämter), Oberbürgermeister, I. Bürgermeister bezw. Polizeipräsidenten.
12. Das Behandeln von militärischen Gegenständen in öffentlichen Vorträgen ohne vorherige Prü=

*) Ergänzt durch die Bekanntmachung vom 20. Januar 1915.

fung und Genehmigung der Niederschrift durch die Ortspolizeibehörde.

13. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei durch Ausländer.
14. Die Ausübung der Jagd durch Inländer, deren Jagdschein nicht von der Verwaltungsbehörde des Jagdbezirks ausgestellt ist, wenn sie nicht eine schriftliche Erklärung dieser Verwaltungsbehörde bei sich führen, daß der Ausübung der Jagd durch den Inhaber Bedenken nicht entgegenstehen.
15. Jede Nachstellung, die sich gegen seldernde Tauben richtet.
16. Der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgisch-holländischen Grenzgebietes, die einen größeren Maßstab als 1:300000 aufweisen.
17. Der Druck, der öffentliche Verkauf und die sonstige Verbreitung von Plakaten, Flugschriften und ähnlichen Veröffentlichungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, wenn sie auch nur teilweise einen militärischen oder politischen Inhalt haben. Zeitungen und Zeitschriften sowie Extrablätter, soweit ihre Veröffentlichung nach den von mir für die Presse erlassenen Vorschriften gestattet ist, fallen nicht unter diese Bestimmung.
18. Der Verkauf von **Trink-Branntwein** jeder Art (also auch von Rum, Cognak, Arrak, Viskör und dergl.) in offenen Gefäßen oder in Fässern an Personen, die weder Branntweingroßhändler, noch Schankwirte, noch zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt sind. Der Verkauf in Schankwirtschaften zum sofortigen Genuß auf

der Stelle — aber nur gegen Barzahlung — bleibt gestattet. Durch Automaten darf der Verkauf nicht erfolgen.

In verkorkten und außerdem mit Siegel oder Kapsel verschlossenen Flaschen oder Krügen darf Brauntwein jeder Art an Nichtkonzeptionsberechtigte verkauft werden, wenn der reine Verkaufspreis, einschließlich Flasche oder Krug, nach Abzug eines etwaigen Rabattes, für das Liter wenigstens 2,40 Mk. beträgt. Für Flasche oder Krug dürfen nicht mehr als 5 Pfg. zurückvergütet werden. *)

19. Jede Zuwiderhandlung gegen folgende Anordnung:

Wer zu **Lieferungen für die Heeresverwaltung** verpflichtet ist, darf keinerlei Lieferung an nicht zum Heere gehörige Personen oder Stellen bewirken, wenn dadurch die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Heeresverwaltung gefährdet wird.

Das gilt auch dann, wenn der von anderer Seite erteilte Auftrag früher gegeben ist, als der der Militärverwaltung. **)

IV.

Ich wiederhole meine Bekanntmachung vom 5. Oktober 1914 betreffend die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter, sowie die vom 30. Oktober 1914 betr. den Personenverkehr über die deutsch-holländische Grenze und den Kraftwagenverkehr im Grenzgebiet nebst Ergänzungsbestimmungen vom 15. November 1914.

*) Aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntmachung vom 9. Februar 1915.

**) Vergl. Bekanntmachung vom 23. Februar 1915.

V.

Die Strafbarkeit von Veröffentlichungen und Mittheilungen an andere Personen über Vorgänge militärischer Art richtet sich nach den allgemeinen Strafgesetzen, ebenso die Strafbarkeit des Einwechsels von Gold gegen Zahlung von Aufgeld.

VI.

Meine bisher erlassenen vorstehend nicht erwähnten Bekanntmachungen werden hiermit insoweit aufgehoben, als sie Strafandrohungen auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand enthalten.

Der kommandierende General:

Freiherr von Bissing,

General der Kavallerie.

Bekanntmachung.

Um in gleicher Weise die Lieferungen für die Marine wie für das Heer sicher zu stellen, gebe ich der Verordnung I b Nr. 37895 vom 27. November 1914 unter Nr. 19 folgende neue Fassung:

Verboten wird unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 jede Zuwiderhandlung gegen folgende Anordnung:

Wer zu Lieferungen für **die Heeres-** oder **Marineverwaltung** verpflichtet ist, darf keinerlei Lieferung an nicht zum Heere oder zur Marine gehörige Personen oder Stellen bewirken, wenn dadurch die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung gefährdet wird.

Das gilt auch dann, wenn der von anderer Seite erteilte Auftrag früher gegeben ist als der der Heeres- oder Marineverwaltung.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 27. November 1914 Abt. Ib Nr. 37895 erhält unter Nr. III als letzten Absatz den Zusatz:

„Bei den Ziffern 4, 5, 8 und 10 ist auch der Versuch strafbar.“

Die in Betracht kommenden Vorschriften, bei denen künftig auch der Versuch strafbar ist, lauten:

Verboten ist pp.

4. Das Aufsteigenlassen von Luftfahrzeugen jeder Art, auch Ballons und Drachen, der Verkehr von Brieftauben, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen privaten Fernverständigungsmitteln, in Sonderheit auch die Anlage und Benutzung von Funkenstationen.
5. Das Übersenden und das Überbringen schriftlicher Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post.
8. Das Überschreiten der deutsch-holländischen Grenze an anderen als an den ausdrücklich genehmigten Stellen.
10. Die photographische Aufnahme oder das Zeichnen Kriegsgefangener innerhalb sowohl, wie auch überall außerhalb der Gefangenenlager.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gahl,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Vielfache Klagen zwingen mich zu schärferem Vorgehen gegen den Verkauf und den Ausschank von Trinkbranntwein. Wie derartige Maßnahmen überhaupt nur im Interesse der Allgemeinheit erlassen werden, so bin ich überzeugt, daß auch diese Verordnung von allen Wohlmeinenden richtig aufgenommen werden wird. Ich erwarte von dem gesunden Sinne der Bevölkerung, der sich bisher in so patriotischer und für die große Sache hingebender Weise betätigt hat, daß sie mich in der Durchführung dieser Verordnung nach Kräften unterstützt und hoffe, daß es nicht nötig sein wird, den Verkauf und den Ausschank von Trinkbranntwein vollständig zu verbieten.

Wenn durch die nachfolgende Verfügung auch Bezirke getroffen werden, die sich vom Mißbrauch des Alkohols ferngehalten haben, so ist es bei den heutigen Verkehrsverhältnissen doch notwendig, auch sie mit einzubegreifen, um die beabsichtigte Wirkung im ganzen Korpsbereiche zu sichern.

Ich hebe Nr. III 18 der Bekanntmachung vom 27. November 1914 hiermit auf und erlasse an ihrer Stelle auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgende Anordnung:

I *)

Jeder **Ausschank von Trinkbrauntwein ist verboten** an Sonntagen, Montagen, den gesetzlichen Feiertagen und dem nächsten auf sie folgenden Werktag.

An den übrigen Tagen ist der Ausschank nur von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends erlaubt.

Der Ausschank darf nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle, nur gegen Barzahlung und nicht durch Automaten erfolgen.

II.

Der **sonstige Verkauf von Trinkbrauntwein** jeder Art und jeder Preislage, sowie von **Weingeist** und **Sprit** ist **verboten**, also auch der Verkauf von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl. und der Verkauf in verkorkten oder verkapselten Flaschen oder in sonstigen — verschlossenen oder offenen — Gefäßen.

Erlaubt ist:

1. Der Verkauf an Brauntweingroßhändler, Schankwirte und an Personen, die zum Kleinhandel mit Brauntwein berechtigt sind.
2. Der Verkauf zu Heilzwecken auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anordnung oder Bescheinigung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, unter Angabe der abzugebenden Menge.
3. Der Verkauf zu Fabrikationszwecken auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung des örtlich zuständigen Gewerbe-

*) Vergl. Bekanntmachung vom 20. Februar 1915.

aufsichtsbeamten über die Notwendigkeit, unter Angabe der abzugebenden Menge.!

4. Der Verkauf von vergälltem (denaturiertem) Spiritus.
5. Der Verkauf zum Versande an Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer den Brantwein in Feldpostsendungen verpackt und zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt, ohne ihn zuvor dem Käufer auszuhandigen.

In den Fällen zu 2 und 3 hat der Verkäufer die abgegebene Menge auf der Bescheinigung zu vermerken. Jede Bescheinigung hat nur 14 Tage Gültigkeit.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** bestraft.

Diese Verordnung tritt **mit dem Ablauf des 13. Februar 1915** (Samstag) in Kraft.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gahl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.

Münster, den 20. Febr. 1915

Abt. I b Nr. 5001.

Bekanntmachung.

Durch Ziffer II meiner Verfügung vom 9. Februar 1915 — Ib Nr. 3843 — wird der „Verkauf von Trinkbrauntwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit“ verboten. Der Zusatz: „also auch der Verkauf von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl.“ sollte klarstellen, daß auch diese Sorten als Trinkbrauntwein zu rechnen seien. An manchen Stellen hat dieser Zusatz indessen zu der Auslegung Anlaß gegeben, daß der Ausschank dieser Spirituosen jederzeit erlaubt und nur der Ausschank von gewöhnlichem Trinkbrauntwein zu den angegebenen Zeiten verboten sei.

Wenn auch der Zusammenhang und der Wortlaut der Bekanntmachung eine solche Auslegung ohne weiteres als unzutreffend erkennen lassen, so gebe ich, um allen Irrtümern vorzubeugen, hiermit ausdrücklich und unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bekannt:

„Das Verbot unter I meiner Bekanntmachung bezieht sich auf den Ausschank von Trinkbrauntwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit, also auch auf den Ausschank von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl.“

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.

Münster, den 31. Dez. 1914.

Abt. Ib K Nr. 53138.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1914 ist die Paßpflicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt worden. Dadurch treten mit dem 31. Dezember 1914 die diesseitigen Verordnungen über das Paßwesen vom 30. Oktober 1914 (Ib Nr. 17754) und 15. November 1914 (Ib Nr. 25794) außer Kraft.

Es gelten statt dessen vom 1. Januar 1915 ab folgende Bestimmungen:

A. Personenverkehr im allgemeinen.*)

1. Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen; eines Passes bedürfen jedoch die bereits im Inland beschäftigten ausländischen Arbeiter nicht, wenn und so lange sie im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-Legitimationskarten sind.*)

Jeder Deutsche oder Ausländer, der die Grenze von oder nach Holland überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

2. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift

*) Vgl. Bekanntmachung vom 13. Februar 1915.

unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

3. Die unter Ziffer 2 vorgesehene amtliche Bescheinigung auf dem Paß muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder **Berufskonsul** des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.
4. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Bisa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.
5. Aus dem **feindlichen** Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besiz eines Passes sind, werden durch die Grenzüberwachungsstelle einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverdächtigkeit zugeführt.

B. Personenverkehr im Grenzstreifen.

1. Als Grenzstreifen wird ein Gebiet zwischen der holländischen Grenze und einer nach beiden Seiten hin von dem Kommandeur des Grenzschatzes näher festzulegenden Linie bezeichnet.
2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten (Ärzte, Geistliche, Hebammen, ländliche

Bewohner, Dienstboten, ländliche und gewerbliche Arbeiter) genügt an Stelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde, halb auf dem Bild, und halb auf dem Papier des Ausweises, tragen und von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

C. Kraftfahrzeugverkehr.

1. Das Überschreiten der Grenze nach oder von Holland im Kraftfahrzeug ist nur mit **jedesmaliger** Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps zulässig.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Überschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Generalstab, stellvertr. Generalstab, Admiralstab, Oberste Heeresleitung, Armee-Oberkommando, Marinestationen, Generalkommandos und stellvertr. Generalkommandos) versehen sind.

2. Innerhalb des Grenzgebiets, d. i. das Gebiet zwischen der deutsch-holländischen Grenze und der Eisenbahn Salzbergen — Rheine — Dorsten, Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein, sowie die Kreise, Cleve, Mörs, Geldern, Crefeld (Stadt und Land) ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) alle Insassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer müssen einen von der Polizeibehörde

ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers neuester Zeit beklebt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf dem Bild, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.

- b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich hinsichtlich der Spionage, durchaus unverdächtig ist, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.
- c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor durchaus erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Insassen in Haft genommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.
- d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Grenzgebiet nur mit Genehmigung des stellvertr. Generalkommandos VII., VIII. und X. Armeekorps gestattet. Im Übertretungsfalle werden Führer und Insassen festgenommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

e) Auf Halt=Hufe oder Halt=Zeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. **Auf Fahrzeugen, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.**

f) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge gelten folgende Sonderbestimmungen:

Der Ausweis der **militärischen** Insassen und Führer von Militärkraftfahrzeugen ist nicht von einer Polizeibehörde, sondern von einer Militärbehörde vom Bataillons-Kommando und den im Rang gleichstehenden Behörden aufwärts auszustellen und abzustempeln und bedarf einer Photographie nicht.

Für die militärischen Führer von Kraftfahrzeugen sind die sonst vorgeschriebenen Ausweispapiere (Absatz C 2 c) nicht erforderlich.

D. Rheinschiffahrtverkehr.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1914 — I b K 38065 — bleiben in Kraft.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 16. Dezember 1914 bestimme ich, daß in Fällen, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist und die Ausstellung einer Arbeiterlegitimationskarte nicht in Frage kommt, für Ausländer männlichen oder weiblichen Geschlechts vom vollendeten 16. Lebensjahre ab auch ein vom Genalkommando auszustellender Ausweis zugelassen werden kann.

Dieser Ausweis besteht:

1. Aus einer Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde über die Unverdächtigkeit und einwandfreie Führung des Antragstellers.
2. Einer Personalbeschreibung mit einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat; die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

3. Aus einem unter diese ortspolizeiliche Bescheinigung zu setzenden Vermerk des Generalkommandos, daß diese Bescheinigung für das Gebiet des deutschen Reiches als genügender Ausweis für die oben bezeichnete Person gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 betr. die anderweite Regelung der Paßpflicht zugelassen werde.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung

betr. die Angehörigen feindlicher Staaten.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

1. Alle Angehörigen feindlicher Staaten (Belgien, England, Frankreich, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien), welche sich noch nicht bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes gemeldet haben, müssen das binnen 24 Stunden nachholen.
2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde die Grenze des Gemeindebezirkes ihres Aufenthaltsortes auch nicht vorübergehend verlassen.
3. Der Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet.
4. Ist das geschehen, so hat der Ausländer den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Polizeibehörde anzuzeigen. Er darf die Reise nicht antreten, bevor ihm die Behörde einen Erlaubnischein zur Reise ausgestellt hat.
5. Die Reise ist ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 verordne ich folgendes:

Nachdem bereits durch die Bundesratsverordnung
vom 22. Dezember v. J. (R. G. Bl. S. 547) die
Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Er-
zeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von
Seife unter Strafandrohung verboten worden ist,
wird hiermit auch verboten, Mehlsorten, die zur
menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet
werden können, wie Reisstärkemehl, Maisstärkemehl,
Mandiokamehl, Tapiokamehl und dergl. zur Her-
stellung oder Füllung von Seife zu verwenden.

Die Übertretung dieser Verordnung wird nach
§ 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis
bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe ver-
wirkt ist.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gahl.

**VII. Armee-korps.
Stellvertretendes
Generalkommando.**

Münster, den 2. Febr. 1915.

Nbt. I d Nr. 536.

Verordnung.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ermächtigt und ersucht, wo es nach ihrem Ermessen geboten erscheint, die Benutzung von privaten Schrotmühlen zum Schrotten von Roggen und Weizen zu verbieten, sowie die im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen polizeilich durch Plomben oder Versiegelung zu schließen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit untersagt, die so verbotenen Schrotmühlen zu benutzen oder die Plomben und Siegel zu entfernen.

Die Übertretung dieser Verordnung wird nach § 9b des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gahl.

**VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.**

Münster, den 14. Febr. 1915.

Abt. I d Nr. 940.

Für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüse und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer im Hause oder auf dem Hausgrundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2.

Jeder Hauseigentümer hat zur Sammlung der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere, stets lauber zu haltende Behälter zur Verfügung zu stellen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden. Die Sammelstelle ist so einzurichten, daß die Vorräte dort einen oder zwei Tage stehen können.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen

kann, daß sämtliche in § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3.

Die gemäß § 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4.

Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte, Schulen und Fabrikgebäude.

§ 5.

Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen, welche befugt sind, weitere Anordnungen über die Art der Durchführung zu erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung gilt für alle Städte und andere Ortschaften, in denen eine geordnete Müllabfuhr besteht, sowie für diejenigen Ortschaften, die der zuständigen Regierungspräsident bezeichnen wird.

§ 7.

Die Landräte werden beauftragt, in allen durch den § 6 nicht betroffenen Städten und Ortschaften für eine vollständige Verwertung der Küchenabfälle zur Verfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die von den Verwaltungs- und Polizeibehörden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1915 in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich **folgende Verbote**, deren Übertretung **mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird**, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verboten ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

1. Das Aufstellen von **Kuchen** und **kuchenartigen Gebäcken** auf den Tischen der Gäste, sowie das **Anbieten** dieser **Gebäcke** im Umhertragen in den **Cafés und Konditoreien**.
2. Das Aufstellen von **Brot** und **Bäckwaren** jeder Art zur **Verfügung** der **Gäste** in **Gasthäusern, Gast-, Schank-, und Speisewirtschaften**; **Brot** und **Brötchen** dürfen fortan in den **Gastwirtschaften** nur gegen **Zahlung von 3 Pfg.** für das Stück **verabreicht** werden.
3. Das **Gausieren** mit **Bäckwaren** in den unter 1 und 2 genannten **Wirtschaftsbetrieben**.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Es wird mehrfach darüber Klage geführt, daß Nachbildungen des Eisernen Kreuzes von Unbefugten zum Zierrat, vielleicht auch nur um ihre patriotische Gesinnung zu zeigen, getragen werden. Das ist geeignet, den Wert und das Ansehen der Auszeichnung herabzusetzen. Ergebenst erjuche ich, die Polizeiorgane anzuweisen, dem Unfug entgegenzutreten, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das Tragen von verwechslungsfähigen Nachbildungen des Eisernen Kreuzes durch Unbefugte aus § 360, 8 St. G. B. strafbar ist.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gahl.

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß eiserne Fingerringe mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen“ in den Handel gebracht und zu hohen Preisen zum Kauf angeboten werden.

Derartige Ringe sind geschichtlich geheiligte Wahrzeichen der Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit unserer Vorfahren, die goldene Ringe dem Vaterlande zur Verfügung stellten und dafür eiserne erhielten. Auch in der jetzigen Zeit folgen viele diesem Beispiel, indem sie ihre goldenen Ringe bei den Behörden gegen eiserne austauschen.

Unvereinbar mit der Bedeutung solcher eisernen Ringe ist der käufliche Erwerb; es besteht ferner die Gefahr, daß die Bevölkerung getäuscht und die Vorstellung erweckt wird, der Kaufpreis werde zu vaterländischen Zwecken verwendet.

Ich verbiete daher für meinen Korpsbereich die Herstellung und das Feilhalten von Fingerringen aus Eisen oder ähnlichem Metall mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen“, sowie den Verkauf an Private.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gayl.

MS. 11794



N 16. 16090

1. Karttray

z. v.

Verordnungen d. Kommand
Generals f. d. Bereich d.
f. A.-K. Münster.



VII. Armeekorps.

Stellvertretendes **Generalkommando.** Münster, den 9. März 1915.

Abt. I b Nr. 6593.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des VII. Armeekorps an:

Privatpersonen ist es verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Waren aller Art, insbesondere auch Postkarten, gewerbliche Leistungen oder Darstellungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeits Einrichtung bestimmt sei.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes **Generalkommando.** Münster, den 20. 3. 1915.

Abt. I c Nr. 2580.

Die sämtlichen Waffenmeister, Waffenhandlungen, Althandlungen und ähnliche Geschäfte, welche im Besitze von deutschen oder ausländischen Militär-Schusswaffen, von Revolvern und Pistolen sind, haben den Bestand an diesen Waffen nebst zugehörigen Patronen bis zum **28. März d. Js. der Ortspolizeibehörde** anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht nur auf kriegsbrauchbare Waffen, sondern auch auf solche, die zum Gebrauche im Inlande, wie zu Ausbildungszwecken und im Wachtdienst, geeignet erscheinen.

Jeder Zuwachs an Waffen und Munition ist ebenfalls, und zwar binnen drei Tagen, der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

Jede Veräußerung der für militärische Zwecke als brauchbar erachteten Waffen und Patronen, jedes Verleihen oder in Verwahrunggeben an Privatleute ohne besondere Genehmigung des Gen.-Kdos. wird untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando. Münster, den 24. 3. 1915.
Abt. Ib Nr. 7174.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 verbiete ich hiermit

das Wahrsagen, auch die sogenannte
Phrenologie zum Zwecke des Wahrsagens
und jede ähnliche Tätigkeit, sowie jede
Anpreisung einer solchen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere
Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung!

Der gesamte Schiffsverkehr im Bezirk des VII. Armeekorps unterliegt vom 15. April 1915 ab den folgenden Vorschriften.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. 11. 14 — IbK 31068 — tritt mit diesem Tage außer Kraft. Ferner wird der Abschnitt D. der Bekanntmachung vom 31. 12. 14 — IbK 53138 — aufgehoben.

A. Allgemeines.

1. Zugelassen ist lediglich der Verkehr von deutschen, neutralen und belgischen Schiffen, letzterer aber nur unter deutscher Führung.

2. Die deutschen und neutralen Schiffe haben tagsüber die Flagge in Landesfarben zu führen; die deutschen Schiffe können statt der Landesflagge auch die deutsche Reichsflagge zeigen. Die Führung der Flagge eines feindlichen Staates ist verboten. Die belgischen Schiffe haben eine weiße Flagge mit schwarzem lateinischem B zu zeigen.

3. Kein Schiff darf Funkspracheinrichtungen haben oder Sprengstoffe irgend welcher Art mit sich führen.

4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Auffahrenden bezüglich der Einhaltung der

Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

5. Die für den Schiffsverkehr auf dem Rhein (Ziff. B) erlassenen Bestimmungen gelten, soweit nicht unter C und D besondere Ausnahmen festgesetzt sind, sinngemäß auch für sämtliche übrigen schiffbaren Wasserwege im Korpsbereich.

6. Den Anordnungen der mit Aufsicht und Bewachung der Wasserwege und der Brücken Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, von der Waffe Gebrauch gemacht.

B. Schiffsverkehr auf dem Rhein.

I.

Verboten ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

Das Fahren bei Dunkelheit und bei Nebel sowie der durch Privathände ausgeübte Fährverkehr.

II. Stromsperre Xanten.

1. Der Stromsperre bei Xanten dürfen sich die Schiffe erst dann nähern, wenn auf dem Signalboot die gelbe Flagge erscheint.

Im übrigen bedeuten:

rote Flagge: Talsfahrt frei,
weiße Flagge: Bergfahrt frei.
blauweiße Flagge: Durchfahrt ist gesperrt.

2. Durch die Sperre dürfen Schleppzüge und einzelne Boote nicht nebeneinander fahren; ein Begegnen innerhalb der Sperre ist verboten. Talschiffe haben den Vorrang.

3. Jedes ohne eigene Triebkraft zu Tal kommende Schiff hat sich von dem an der Sperre befindlichen Lotsenboot durch die Sperre schleppen zu lassen. Schleppzüge dürfen nur mit 2 Anhangschiffen die Sperre durchfahren. Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang dürfen durch die Sperre nicht mit größerer Kraft, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung nötig ist, fahren.

4. Flöße müssen bei der Durchfahrt durch die Sperre vorn mit einem Schleppdampfer und hinten mit einem Bugstierdampfer versehen sein. Die Flöße dürfen das Maß von 35 m Breite nicht überschreiten. Als Bugstierdampfer muß der Lotsendampfer benutzt werden.

5. Bei eintretender Dunkelheit oder bei unsichtigem Wetter hat jedes zu Berg fahrende Schiff unterhalb der Rheinsperre, jedes zu Tal fahrende mindestens 500 m oberhalb der Sperre vor Anker zu gehen.

6. Diejenigen Schiffe, die auf der Bergfahrt wegen einbrechender Dunkelheit Emmerich nicht mehr erreichen und deshalb bei Spynck vor Anker gehen müssen, dürfen am anderen Morgen von Spynck nur in Abständen von 1 Kilometer weiterfahren.

III. Stromüberwachungsstellen.

1. Bei der Stromüberwachungsstelle Emmerich wird die Besatzung sämtlicher Schiffe sowie die Schiffspapiere, Räume, Ladung und Einrichtung der zu Berg fahrenden einer Durchsuchung unterzogen; bei der Stromüberwachungsstelle Wesel werden Schiffspapiere, Räume, Ladung und Einrichtung der zu Tal fahrenden Schiffe durchsucht. Die Schiffe haben zu diesem Zweck an den Überwachungsstellen Emmerich und Wesel die Fahrt zu unterbrechen. In Wesel haben die zu Tal fahrenden Schiffe für die Durchsuchung zwischen Schiffbrücke und Eisenbahnbrücke aufzudrehen und beizulegen. Bei Hochwasser und wenn Gefahr im Verzuge, darf auch unterhalb der Eisenbahnbrücke aufgedreht werden. Bevor die Durchsuchung stattgefunden hat, darf niemand das Schiff verlassen.

2. Die Weiterfahrt ist nur nach Aushändigung des mit Dienststempel versehenen Ausweises gestattet.

IV. Brückenwachen.

An sämtlichen Brücken des Rheines sind Brückenwachen eingerichtet. Auf die Anforderung der Brückenwachen ist vor dem Durchfahren der Brücken anzuhalten.

V. Grenzübergang.

1. Bestimmungen für Reisende.

a) Der Reiseverkehr ist nur auf von der Schiffahrts-Behörde zur Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen gestattet.

b) Für Reisende gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. 12. 14 I b K Nr. 53138. Sie sind verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen. Der Paß muß alle unter 2 a bis d gemachten Angaben enthalten. Die amtliche Bescheinigung auf dem Paß muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

2. Bestimmungen für die Bemannung und deren Angehörige.

a) An Bord der Fahrzeuge dürfen außer Reisenden auf Personenzugmaschinen (siehe V 1) nur diejenigen über 17 Jahre alten männlichen Personen — Deutsche, neutrale Ausländer und nicht mehr wehrpflichtige Belgier — (siehe V 2 d) die Grenze überschreiten, die nach den für den Bestimmungsort geltenden Vorschriften für die Besatzung erforderlich sind. Weibliche Personen jeden Alters und männliche Jugendliche unter 17 Jahren müssen nachweisen können, daß sie Angehörige oder Angestellte eines der Auffahrenden sind.

b) Die über 17 Jahre alten Auffahrenden der Bemannung und ihre Angehörigen müssen,

wenn sie Deutsche sind, einen Ausweis, wenn sie Ausländer sind, einen Paß besitzen, auf dem von einem deutschen Konsul oder von einer deutschen Hafenbehörde der Name des Schiffes vermerkt ist, auf dem der Inhaber die Grenze überschreiten darf. Nur auf diesem Schiff ist der Übergang über die Grenze gestattet.

c) Der für die Auffahrenden deutscher Staatsangehörigkeit auszustellende Ausweis muß enthalten:

- a) eine ausführliche Personenbeschreibung des Inhabers,
- b) eine deutliche Photographie des Inhabers aus neuester Zeit,
- c) dessen eigenhändige Unterschrift unter der Photographie,
- d) eine amtliche Bescheinigung, daß der Inhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Ausweis aufzukleben und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde so zu versehen, daß ein Stempelabdruck halb auf das Bild, halb auf das Papier des Ausweises kommt, ein zweiter Abdruck ganz auf die Photographie außerhalb des Kopfes.

Zur Ausstellung des Ausweises sind berechtigt:

- a) die Polizeibehörde des Heimortes,

b) alle deutschen Hafenkommandanturen
oder Hafenpolizeibehörden.

d) Der für auffahrende Angehörige neutraler Staaten notwendige Paß muß enthalten:

Alle Angaben, wie unter 2a bis d gefordert, und ist zu visieren von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

e) Angehörigen feindlicher Staaten ist jeder Verkehr über die deutsch-holländische Grenze verboten. Ausgenommen davon sind alle weiblichen und die nicht mehr wehrpflichtigen (unter 17 und über 40 Jahre alten) männlichen belgischen Staatsangehörigen, die sich auf einem unter deutscher Führung fahrenden Schiffe befinden und, soweit sie über 17 Jahre alt sind, einen von einer deutschen Militär- oder Zivilbehörde ausgestellten Ausweis besitzen. Dieser Ausweis muß allen unter 2a bis d aufgeführten Anforderungen entsprechen.

f) Auf jedem Fahrzeug ist in doppelter Ausfertigung eine Liste mitzuführen, die Namen, Alter, Geburtsort und Staat sowie die eigenhändige Unterschrift aller Auffahrenden über 17 Jahre enthält. Die eine Ausfertigung dieser Liste ist an der Überwachungsstelle Emmerich abzugeben.

Für die auf dem Sponkanal verkehrenden Schiffe müssen die vorgeschriebenen Papiere auf der Bergfahrt bei der Zollbehörde Reeken und auf der Talfahrt bei der Zollhebestelle Cleve vorgezeigt bezw. abgegeben werden.

g) Ein Wechsel des Fahrzeuges ist in Deutschland durch die Hafenbehörde, in Holland durch einen deutschen Konsul oder Vizekonsul auf dem Ausweis bezw. Paß zu bescheinigen.

C. Schiffsverkehr auf der Lippe.

Fähren und Rähne müssen nach Möglichkeit am nördlichen Ufer liegen; am südlichen Ufer liegende sind stets derartig festzulegen, daß ihre unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist.

D. Schiffsverkehr auf dem Rhein=Wezer= und Dortmund=Ems=Kanal nebst Abzweigen.

Für die vorgenannten Kanäle gilt das Verbot des Nachtfahrens insoweit nicht, als es sich um klare und sichtige Nächte handelt.

E. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Auch der Versuch ist strafbar.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps.

**Stellvertretendes
Generalkommando.**

Münster, den 12. 4. 1915.

Abt. Ib Nr. 9583.

Es sind mehrfach Klagen laut geworden, daß der Verkauf von Petroleum davon abhängig gemacht worden ist, daß in dem betreffenden Geschäft andere Waren entnommen werden. Ich sehe mich daher zu folgender Anordnung veranlaßt:

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, dessen Übertretung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestimme ich hierdurch, daß der Verkauf von Waren aller Art oder der Preis für dieselben nicht von der Abnahme irgendwelcher anderer Waren abhängig gemacht werden darf.

Es wird ersucht, vorstehende Anordnung zu veröffentlichen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 21. 4. 1915.

Bekanntmachung.

Das Königliche Kriegsministerium hat folgende Bestimmungen für den Vertrieb von Reiseführern und Karten herausgegeben:

I. Inland.

Der Verkauf, der Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben unter 1 : 100000, ferner von Reiseführern, Ortsbeschreibungen, ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teile des Geländes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 km an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet.

Gestattet ist, Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Ankündigungen von Bädern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, welche keine Karten unter 1 : 100000 und keine rundblickartigen Ansichten enthalten, können von den örtlichen stellvertretenden Generalkommandos zum Vertrieb und Versand frei-

gegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntniß unseren Gegnern militärisch von Nutzen sein kann.

Der Vermerk, daß das Generalkommando usw. den Vertrieb freigegeben hat, muß auf dem Titelblatt ersichtlich sein.

II. Ausland.

I. O e s t e r r e i c h = U n g a r n .

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, versandt und vertrieben werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Versendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom K. und K. militärgeographischen Institut besonders bezeichnet sind.

II. Ü b r i g e s A u s l a n d .

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

A u s n a h m e n :

Gestattet ist: Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die genaue Abgrenzung des in I erwähnten Geländes ist für Preußen bei den Herren Regierungspräsidenten in Arnsherg, Düsseldorf, Minden und Münster, für Schaumburg = Lippe beim Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium in Bückeburg, für Lippe bei der Fürstlichen Regierung in Detmold in Erfahrung zu bringen. Im diesseitigen Korpsbereich sind das die Gebiete westlich der Bahnstrecken Nienburg, Uchte, Rhaden, Lübbecke, Bünde, Herford, Bielefeld, Rheda, Lippstadt, Soest, Anna, Fröndenberg, Menden, Iserlohn, Altena, Augustenthal, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Gummerzbach.

Die zu II erwähnten Firmen werden später veröffentlicht werden.*)

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen. Jede Übertretung dieses Verbots wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

*) Die Firmen sind:

1. R. Lechner (Wilh. Müller) R. und R. Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Graben 31,
2. Grill'sche R. und R. Hofbuchhandlung Julius Benkö in Budapest V, Dorotheergasse 2.

Münster, den 26. 4. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich folgende Anordnung:

Gastwirten ist es verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhandigen oder durch ihre Angestellten auszuhandigen zu lassen, die nicht im Gasthose abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

Dieses Verbot gilt entsprechend auch für Gasthausangestellte. Neben der etwaigen strafrechtlichen Verantwortung dieser ist aber auch der Gastwirt, d. h. derjenige, auf dessen Namen die nach § 33 der Reichs-G. O. vorgeschriebene Erlaubnis lautet, sowie der sogenannte Konzessionsvertreter für Zuwiderhandlungen der Angestellten verantwortlich.

Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Führ. von Gayl.

Bekanntmachung.

Noch immer werden aus minderwertigem Stoff hergestellte Schutzhilde gegen Verwundungen in den Handel gebracht. Der Gebrauch solcher Schilde verfehlt nicht nur den versprochenen Zweck, sondern bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil diese Schilde zur Splitterbildung neigen und diese die Geschosswirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke des Schildes erheblich zu verschlimmern geeignet ist.

Ich verbiete deshalb unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 die Ankündigung des Verkaufs, das Feilhalten und den Vertrieb von Kugelschutzpanzern, jeder Art wenn diese nicht den Stempel ihrer Fabrik tragen und die Erzeugnisse dieser Fabrik ausdrücklich vom stellv. Generalkommando genehmigt sind.

Diese Genehmigung wird abhängig gemacht von der Untersuchung durch die Königliche Gewehr-Prüfungskommission und wird in jedem Falle vom stellv. Generalkommando öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis jetzt sind nur die Rugelschutzpanzer der Firmen:

1. Stahlwerk Becker A.=G. in Willich bei Crefeld,
2. Stahlwerk Röchling in Völklingen zugelassen worden.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. Ergebenst ersuche ich, vorstehendes öffentlich bekannt zu machen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.

Münster, den 20. 5. 1915.

Abt. Ib Nr. 13450.

Da die Anwendung des zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmten Mittels „Blagin“ zu Gesundheitsstörungen (schweren Hauterkrankungen infolge Ätzwirkung geführt hat, verbiete ich hiermit für meinen Korpsbereich unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 die Anpreisung und den Vertrieb des genannten Mittels.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ergebenst ersuche ich, diese Verordnung zu veröffentlichen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Vorratserhebungen und Beschlagnahmen.

Es sind außerdem Bekanntmachungen mit Strafandrohung auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 ergangen:

1. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme aller Häute von Großvieh vom 25. 11. 14 Ie Nr. 31053 mit Nachträgen vom 7. 12. 14. Ie Nr. 42649, vom 2. 4. 15. Ie Nr. 2401 und vom 28. 4. 15. Ie Nr. 3470.
2. Bekanntmachung betreffend Verarbeiten von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen vom 1. 12. 14. Ie Nr. 37922.
3. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme des Wollgefälles der deutschen Schafschur 1914/15 vom 2. 3. 15. Ie Nr. 2221 mit Ausführungsbestimmungen vom 3. 4. 15. Ie Nr. 2918.
4. Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung und Höchstpreise für Chile=Salpeter vom 5. 3. 15. Ie Nr. 2264.
5. Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan vom 15. 3. 1915.
6. Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. 4. 15. Ie Nr. 2781.

7. Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 30. 4. 15. I c Nr. 3292.
8. Bekanntmachung betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe vom 1. 5. 15. I c Nr. 3495.
9. Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche vom 14. 5. 15. I c Nr. 3684.
10. Bekanntmachung betreffend Pferdehandel im Bereich des VII. Armeekorps vom 15. 5. 15. Ib² Nr. 13348.
11. Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art vom 16. 5. 15. I c Nr. 3610.
12. Bekanntmachung betreffend Ausfuhr von Heu aus dem Gebiete des VII. Armeekorps vom 17. 5. 15. I c Nr. 3837.

Bekanntmachung.

Wer den dienstlichen Anordnungen der im Sicherheitsdienste (allgemeinen Wachdienste, Bahnschutz, Strom- oder Brückenschutz, Gefangenenbewachungsdienst usw.) befindlichen Militärpersonen nicht unverzüglich Folge leistet oder ihnen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Befanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit angeordnet:

1. Anzeigen, in denen die Heilung irgendwelcher Krankheiten von nicht approbierten Ärzten angekündigt wird, werden verboten.
2. Das Heer oder die Kriegslage in Wort oder Bild für private Reklamezwecke auszunutzen, wird verboten.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 3. 6. 1915.

Bekanntmachung.

1. Von meinem Verbot vom 13. Januar 1915 (II d 167) werden die Anzeigen der medizinischen Hilfskräfte, insbesondere also der Dentisten, sowie der geprüften Heilgehilfen, Krankenpfleger und Kneter (Masseure), nicht betroffen, soweit sich die Anzeigen auf Dienste beziehen, die gewöhnlich von solchen Personen geleistet werden, und die nur Handfertigkeit, aber keine ärztliche Vorbildung erfordern. Auch dürfen die Anzeigen in Form und Inhalt nicht marktschreierisch gehalten sein.

2. Das Verbot vom gleichen Tage, das Heer oder die Kriegslage in Wort und Bild für private Reklamezwecke auszunutzen, wird aufgehoben. Es wird aber die Presse angewiesen werden, solche Anzeigen, die in dieser Beziehung irgendwie Anstoß erregen könnten, zurückzuweisen.

Der kommandierende General:
Fhr. von Gayl.

Münster, den 5. 6. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Belagerungs-
Zustands-Gesetzes vom 4. Juni 1851 verbiete
ich:

1. die Behandlung von Geschlechtskrank-
heiten durch andere Personen als ap-
probierte Ärzte,
2. die öffentliche, wenn auch verschleierte
Anpreisung und den Verkauf von Ab-
treibemitteln, insbesondere von stiel-
förmigen Pessaren (Sterilett) und von
Mutterspritzen mit langem Ansatz, außer
durch Apotheken und Bandagisten auf
schriftliche ärztliche Verordnung; weiter
auch das Angebot „diskreten Rates“
an Frauen und Mädchen,
3. die Anwendung solcher Mittel bei
Frauen durch andere Personen als ap-
probierte Ärzte,
4. die öffentliche Ankündigung, Anpreisung
oder Zurschaustellung von empfängnis-
hindernden Mitteln,
5. den Vertrieb solcher Mittel im Umher-
ziehen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 5. 6. 1915.

Bekanntmachung

betr. die italienischen Staatsangehörigen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

1. Alle italienischen Staatsangehörigen, welche sich noch nicht bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes gemeldet haben, müssen das binnen 24 Stunden nachholen.
2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde die Grenze des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes auch nicht vorübergehend verlassen.
3. Der Zuzug in den diesseitigen Korpsbereich und das Verlassen desselben ist nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Zur Genehmigung des Wechsels innerhalb des Korpsbezirks sind die Regierungspräsidenten, eventl. nach Benehmen untereinander, ermächtigt.
4. Ist das geschehen, so hat der Ausländer den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Polizeibehörde anzuzeigen. Er

darf die Reise nicht antreten, bevor ihm die Behörde einen Erlaubnißschein zur Reise ausgestellt hat.

5. Die Reise ist ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen. Nach Ankunft hat sofortige Meldung bei der Polizei zu erfolgen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängniß bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 13. 6. 1915.

Bekanntmachung

betreffend Verbot von Veröffentlichungen über
die Gesamtverluste des deutschen Heeres.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
bestimme ich folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Ge-
samtverluste des deutschen Heeres und der
deutschen Marine stattgefunden, die wenn sie
auch auf das amtliche, in den Verlustlisten
enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht
Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und
zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet,
grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung
hervorzurufen und auch im Auslande un-
richtige Vorstellungen über die deutschen Ver-
luste zu vermerken.

Ich verbiete daher alle derartigen Ver-
öffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis
bis zu 1 Jahre geahndet, sofern nicht nach
den allgemeinen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando. Münster, den 13. 6. 1915.

Abt. I b Nr. 16417.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung Abschnitt III Nr. 12 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914, Abt. I b Nr. 37895, wird aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

„Das Behandeln von militärischen Gegenständen in öffentlichen Vorträgen ohne vorherige Prüfung und Genehmigung der Niederschrift durch die Ortspolizeibehörde, ist verboten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für nicht öffentliche Vorträge, wenn die Zahl der Anwesenden 25 übersteigt.“

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt Ib Nr. 17757.

Münster, den 24. 6. 1915.

Bekanntmachung.

Ich verbiete für den Bereich des VII.
Armeekorps das

Photographieren, Zeichnen, Malen oder
sonstige Abbilden der Rheinbrücken, der
Befestigungs- und Eisenbahnanlagen,
der Luftschiffhallen, Luftschiffe und Flug-
zeuge, der Truppentransporte, der Ge-
schütze und aller anderen militärischen
Ausrüstungsstücke.

Dieselbe Bestimmung gilt für alle Fabrik-
anlagen, Berg- und Hüttenwerke, sofern nicht
in besonderen Fällen durch den Landrat
(Verwaltungsamt) oder die Polizeiverwaltung
der freisfreien Städte (Polizeipräsidium,
Ober- oder Ersten Bürgermeister) eine Aus-
nahme zugelassen ist.

Znwiderhandlungen werden auf Grund des
§ 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belager-
ungszustand vom 4. 6. 1851, falls die be-
stehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe
bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando. Münster, den 26. 6. 1915.
Abt. Ic Nr. 5009.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich, Flaschen, Scherben und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände, welche geeignet sind, die Bereifung der Kraftwagen und Fahrräder zu beschädigen, auf die dem freien Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu werfen.

Wer derartige Gegenstände, wenn auch nur versehentlich, auf eine Verkehrsstraße gebracht hat, ist zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

2. Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der Verordnungen
des kommandierenden Generals für
den Bereich des VII. Armeekorps.



VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando. Münster, den 27. 3. 1915.
Abt. I d Nr. 1543.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich folgendes:

Der Verkauf von Kuchen und Schlagfahne in den Warenhäusern meines Korpsbezirks wird hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 M oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 12. 7. 1915.

Bekanntmachung.

Wer es unternimmt, entwichene Kriegs- gefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von ihrer Bewachungsstelle zu unterstützen, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Mitteilung zieht gleichfalls Bestrafung nach sich.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 12. Juli 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 16. 7. 1915.

Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Personen, die einem Vereine angehörten, nach polizeilicher Auflösung dieses Vereins einen neuen Verein mit den Zielen des alten gegründet, oder sich sonst zur Verfolgung dieser Ziele sammengesunden und so die Anordnung der Polizei umgangen haben, indem sie die Tätigkeit des alten Vereins fortsetzten, die die Polizei zu unterdrücken beabsichtigte.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich die Teilnahme an irgendwelchen Zusammenkünften, in denen die Tätigkeit eines Vereins fortgesetzt wird, welcher von der zuständigen Polizeibehörde aufgelöst worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 21. April 1915, I b 10097, bestimme ich folgendes:

- I. Die „Ausnahmen“ werden folgendermaßen erweitert:

„Für das **neutrale Ausland** werden große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1:100000 (also 1:120000, 1:150000 usw.), sowie Schulatlanten und Globen, die bis zum 2. April 1915 bereits bestanden haben, freigegeben.

Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenskizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind verboten.

- II. Im Inland ist außerdem innerhalb des Schutzstreifens der unmittelbare Verkauf von Karten im Maßstabe von 1:100000 (also auch von Generalstabskarten) und in kleineren Maßstäben (also von

1 : 120000, 1 : 150000 usw.), gestattet, ferner der Verkauf von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen, sowie die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittelung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde beim stellvertretenden Generalkommando einen Erlaubnißschein zum Bezug der verbotenen Karten und Führer in geringer Zahl beantragen.

III. Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, einen Erlaubnißschein auszustellen.

IV. Die genaue Abgrenzung des von dem Verbot berührten Gebietes ist außer den in der Bekanntmachung vom 21. 4. 15 benannten Stellen auch noch bei den Landrats- (Verwaltungs-) Ämtern, Polizeipräsidien und den Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte sowie bei den von diesen Dienststellen etwa noch zu veröfentlichenden weiteren Stellen in Erfahrung zu bringen.

Der kommandierende General :
Fhr. von Gayl.

VII. Nimceekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando.

Abt. I E. Nr. 4154.

Münster den 26. 7. 1915.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 27. 11. 1914 ist unter III, Ziffer 9 jeder mündliche oder schriftliche mittelbare oder unmittelbare Verkehr irgend welcher Art hierzu nicht berechtigter Militär- oder Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Wenngleich ich bei dem patriotischen Sinn der deutschen Arbeiterschaft annehme, daß es für sie keiner Strafbestimmungen bedarf, um sie davon abzuhalten, sich den gefangenen Feinden gegenüber etwas zu vergeben, so nehme ich doch im eigenen Interesse der Arbeiter, die auf Arbeitsstätten mit Gefangenen in Berührung kommen, Anlaß, darauf hinzuweisen, daß obiges Verbot auch für die **Arbeitsstätten** Geltung hat.

Abgesehen von dem durch die Arbeit selbst unbedingt notwendigen Verkehr ist jede Annäherung an die Gefangenen unter Strafe

gestellt. Insbesondere macht sich strafbar,
wer den Gefangenen irrend etwas zusteckt,
oder gar Briefe für sie vermittelt.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Münster, den 7. 8. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

Der Verkauf von Schlagsahne und ihre Zugabe zu Speisen und Getränken in Zuckerbäckereien (Ronditoreien), Bäckereien und Speise- und Gastwirtschaften jeder Art ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleibt die Verwendung von Schlagsahne als Bestandteil von Backware (z. B. zum Füllen und Verzieren von Torten und Törtchen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Der kommandierende General:
Fhr. von Gayl.

Münster, den 10. 8. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Die Einführung und Ausführung von lebenden Tauben über die Landesgrenze ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch, lebende Tauben unbemerkt über die Grenze zu bringen, ist strafbar.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Erziehung dabei obwaltet, darbieten will, bedarf der schriftlichen polizeilichen Erlaubnis, soweit diese nicht schon nach den Bestimmungen der R. G. O. vorgeschrieben ist. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die Landräte (Verwaltungsämter) und die Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn nach Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung zu befürchten ist, daß diese zu rohem Treiben oder zu geräuschvollen Lustbarkeiten Anlaß gibt; die dem Ernst der Zeit nicht entsprechen oder die öffentliche Moral zu schädigen geeignet sind.

Als Musikaufführung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt nicht das Spiel der Automaten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 9b des Gesetzes über den

Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt. 1b⁸ Nr. 6459.

Münster, den 4. 9. 1915.

Befanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Das Anschlagen, Auslegen, Aufhängen, Ausstellen von Karten und Plänen, die Stadt-, Eisenbahn-, Hafen- und Fabrikanlagen im Maßstabe von 1:100 bis 1:100000 ausschließlich darstellen, ist an allen öffentlichen Orten verboten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Münster, den 15. 9. 1915.

Bekanntmachung.

Die Landräte (Fürstlichen Verwaltungsämter) und die Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte werden ermächtigt:

1. Händlern und Aufkäufern das gewerbemäßige An- und Aufkaufen von Lebensmitteln, insbesondere von Kartoffeln, Gemüse und Obst, innerhalb ihrer Bezirke zu verbieten, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß durch das Aufkaufen ein übermäßiger Gewinn erzielt wird oder ein Mangel an den notwendigsten Lebensmitteln eintreten kann,
2. solchen Personen, die vor dem 1. August 1914 den Handel mit Lebensmitteln nicht ausgeübt haben, den Betrieb des Handels zu untersagen, wenn daraus Nachteile für die Volksernährung zu befürchten sind.

Zu widerhandlungen gegen ein auf Grund dieser Verordnung erlassenes Verbot werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Dies ist den von dem Verbote betroffenen Personen in urkundlicher Form zu eröffnen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 18. 9. 1915.

Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Buchhändler Generalstabskarten des feindlichen Auslandes oder des von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiets — wenn auch in verändertem Maßstabe — vervielfältigt und verkauft haben.

Diese Karten sind Privateigentum des feindlichen Staates bzw. derjenigen Verwaltung, welche Rechtsnachfolgerin des feindlichen Staates geworden ist.

Auf Grund des § 4 Bel. Z. Ges. vom 4. 6. 51 verbiete ich für den diesseitigen Korpsbereich die Vervielfältigung von Generalstabskarten des feindlichen Auslandes einschließlich der von deutschen Truppen besetzten Teile desselben, auch wenn sie in verändertem Maßstabe hergestellt sind, sowie deren Vertrieb.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Münster, den 19. 9. 1915.

Bekanntmachung.

Für den zum Bezirk des VII. Armeekorps
gehörenden Teil des Rheinlaufes wird an-
geordnet:

Die am östlichen Ufer liegenden Führen
und Rähne sind, solange sie nicht unter
unmittelbarer Aufsicht stehen, derartig fest-
zulegen, daß ihre unbefugte Benutzung
ausgeschlossen ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld-
strafe bis zu 30 Mark bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Um den vielfachen Klagen, daß die Vorführungen und Plakate der Lichtspieltheater dem Ernste der Zeit nicht entsprechen, abzu- helfen, habe ich für den Bereich des VII. Armeekorps die Einrichtung einer P r ü f u n g s - s t e l l e angeordnet, deren Leitung die Polizeiverwaltung in Düsseldorf übernommen hat.

Ich erlasse auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 folgende Anordnung:

„Vom 10. November dieses Jahres ab sind im Bereich des VII. Armeekorps in Lichtspieltheatern nur solche Filme und solche Plakate zugelassen, die von der bei der Polizeiverwaltung in Düsseldorf eingerichteten Prüfungsstelle genehmigt worden sind.

Die jeweils bestehenden Bestimmungen über besondere Jugendvorstellungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Anordnungen, durch welche alle Vorführungen einer Vorprüfung (Präventivzensur) durch die örtlichen Polizeiverwaltungen unter- liegen, sind aufgehoben.

Die örtlichen Polizeiverwaltungen sind jedoch befugt, die Fortsetzung von Vorführungen zu untersagen, falls etwaige örtliche Verhältnisse oder besondere Verhältnisse dies notwendig machen.“

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando.

Münster, den 1. 11. 1915.

Abt. Ib Nr. 34746.

B e f e h l

betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für Bezirk des VII. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks

(Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung einer Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind

verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß, letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Sicherheitsleistung in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 *M* für den Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein. Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Befehle vom 5. Oktober 1914 Ib Nr. 9648 und vom 21. August 1915 Ib Nr. 24359 werden gleichzeitig aufgehoben.

**Der stellv. kommandierende General
des VII. Armeekorps.**

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt. I d. Nr. 3884.

Münster, den 1. 11. 1915.

Bekanntmachung.

Händlern und Wiederverkäufern wird es verboten, in Gemeinden und deren Umkreise von 20 km während der Tage, an denen Märkte stattfinden, Gegenstände des Wochenmarktvverkehrs, die von außerhalb zum Marktorte gebracht werden, früher als drei Stunden nach Beginn der Marktzeit zu kaufen. Auch der Versuch wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Führ. von Gayl.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestimme ich hierdurch:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Bordrucke zu Militärurlaubscheinen,
3. Bordrucke zu Militärfahrscheinen

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Andern als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando. Münster den 23. 11. 1915.
Abt. I b Nr. 38520.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 24. 6. 1915 —
Ib Nr. 17757 — betr. das Photographieren,
Zeichnen und sonstige Abbilden von Fabrik=
anlagen, Berg- und Hüttenwerken, militä=
rischer Ausrüstungsstücke u. dergl. erhält als
Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Ebenso ist der Verkauf und die sonstige
Verbreitung sowie das öffentliche Aus=
stellen von irgendwelchen Abbildungen
der bezeichneten Art auch auf Ansichts=
postkarten, Briefbogenköpfen und dergl.
verboten.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando. Münster, den 25. 11. 1915.
Abt. Ib Nr. 37378.

Bekanntmachung.

Um dem betrügerischen Treiben gewissenloser Agenten entgegenzutreten, die namentlich Angehörige gefallener Krieger ausbeuten, bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851:

Verboten ist das mündliche oder schriftliche **Aussuchen von Bestellungen** auf Vergrößerungen oder Verkleinerungen von Photographien und anderen Nachbildungen von Personen auf Gedenkblätter für gefallene Krieger, sowie auf Rahmen für diese Gegenstände, sofern nicht der Gewerbetreibende durch den zu Besuchenden schriftlich dazu aufgefordert worden ist.

Derartige Aufforderungen müssen nach erfolgtem Besuch noch 3 Monate als Ausweis aufbewahrt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Münster, den 1. 12. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 13. 12. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich folgende Anordnung betreffend jugendliche Personen:

I.

Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser Verordnung sind Personen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren zu verstehen.

II.

Verboten ist:

1. Der Verkauf oder die sonstige gewerbsmäßige Verabfolgung von Tabak jeder Art, also auch von Zigarren und Zigaretten an Jugendliche, desgleichen der Ankauf von Tabak durch andere Personen im Auftrage Jugendlicher;
2. Das Rauchen Jugendlicher in der Öffentlichkeit;
3. Der Verkauf oder die sonstige gewerbsmäßige Verabfolgung von Alkohol jeder Art (also auch von Bier und Wein) an Jugendliche; ferner der Genuß dieser Getränke durch Jugendliche außer in Privatwohnungen. Gastwirte dürfen die Abgabe von Speisen

an Jugendliche oder den Preis für dieselben nicht von der gleichzeitigen Entnahme von Getränken abhängig machen;

4. Das Verweilen Jugendlicher in städtischen Kaffeehäusern, Konditoreien oder ähnlichen Erfrischungsräumen (auch Speiseeishallen und dergl.), außer im Beisein der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen;
5. Das Verweilen Jugendlicher in Lichtspiel-Theatern, Spezialitäten-Theatern (Varietés, Singeltangel, Kabarett) und solchen Wirtschaften und öffentlichen Räumen, in denen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen stattfinden, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet. Die Polizei und die Schulbehörde können Ausnahmen zulassen;
6. Das ziellose Auf- und Abgehen und der zwecklose Aufenthalt Jugendlicher auf bestimmten Straßen und Plätzen überhaupt oder zu bestimmten Zeiten. Die Bestimmung der Straßen und Plätze, sowie der Zeiten unterliegt der näheren Festsetzung der Ortspolizeibehörde;
7. Der Verkauf von Tabak jeder Art durch Automaten überhaupt, also auch an Erwachsene.

III.

Geschäftsinhaber, sowie deren Vertreter oder Angestellte dürfen den Aufenthalt Jugendlicher in ihren Räumen nur soweit erlauben, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist.

IV.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Etwaige weitergehende polizeiliche Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

2. Strafbar ist nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Übertretung vorstehender Bestimmungen.

Den Geschäftsinhabern liegt also die Pflicht ob, sich in zuverlässiger Weise Gewißheit über das Alter Jugendlicher zu verschaffen.

3. Der Strafe unter 1 verfallen auch gesetzliche Vertreter oder sonstige Aufsichtspersonen, die durch Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung fördern.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Münster, den 17. 12. 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich folgendes:

1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden von ihm als Arbeiter angenommenen Reichsausländer, unbeschadet der diesem selbst obliegenden Melde- und Legitimierungspflichten, innerhalb 24 Stunden nach Antritt der Beschäftigung und innerhalb 24 Stunden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Polizeibehörde des Arbeitsortes oder bei einer von dieser zu bezeichnenden Dienststelle an- oder abzumelden. Die An- und Abmeldung hat sich auf Name, Alter, Geburt, Staatsangehörigkeit, letzter Aufenthaltort zu erstrecken und ist nach folgendem Vordruck zu bewirken:

Nachstehend aufgeführte Reichsausländer ist — sind — am
 bei

in Arbeit getreten.

Ausgetreten

(Ort)

, den

(Unterschrift)

Geb. Nr.	N a m e n		G e b u r t s =		Staats= ange= hörigkeit	Lehler Aufent= haltsort	Wohnung Straße	Nr.	Bemer= fungen
	Zu=	Vor=	Datum	Ort					

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.
3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich

den Verkauf und die öffentliche Ankündigung der in der Anlage bezeichneten Werke, sowie auch derjenigen Werke, die in etwaigen von mir zu erlassenden Nachträgen zu dieser Verordnung aufgeführt sein werden, ebenso die öffentliche Auslegung dieser Werke in Schaufenstern, auf Ladentischen, in Lesehallen u. dgl.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl.

Anlage zu der Bekanntmachung
des stellvertr. Generalkommandos
des VII. Armeekorps
vom 20. 12. 15, Abt. Ib Nr. 40498.

V e r z e i c h n i s

der Werke, auf welche sich die Bekanntmachung
vom 20. 12. 15, Ib Nr. 40498 bezieht.

1. Detektiv=Serien.

Nick Carter

Aus den Geheimakten des Welt-Detektivs

Ethel King, Ein weiblicher Sherlock Holmes

Nat Pinkerton, der König der Detektivs

Jack Franklin, der Weltdetektiv

Detektiv John Spurlock, der Mann mit den
1000 Gesichtern.

2. Abenteuer=Serien.

Buffallo Bill

Rund um die Welt

Lord Lisle genannt Raffles, der große Un-
bekannte

Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre

Kapitän Stürmer's Fahrten und Abenteuer
zu Wasser und zu Lande

Texas Jack

Der große Rundschafter

Wildtöter

Heinz Brandt, der Fremdenlegionär

Der neue Lederstrumpf

Durch Länder und Meere

Berühmte Indianer-Häuptlinge
Mädchenhändler
Seltsame Geschichten
Ein neuer Robinson
Florian Geier's Kampf mit den Raubrittern
Hans Stark, der Fliegerteufel.

3. Jugendstreich-Serien.

Konrad Götz, der Wandervogel
Jungens-Streiche, Rüpelleien, Geheimnisse
und Abenteuer unserer Jungen
Horst Kraft, der Pfadfinder
Jugendwoche
Jürgen Peters, der Schiffsjunge
Lu und Lo, die beiden Rangen
Prinzessin Übermut
Onkel Franz, Jugendschrift für Knaben und
Mädchen.

4. Bedenkliche patriotische Schriften.

Unsere Feldgrauen
Das Eiserne Kreuz
Der Krieg
Um Deutschlands Ehre
Mit fliegenden Fahnen
Kriegsfreiwillige, Erlebnisse eines Primaner's
In Feindesland, Mit den Türken zum
Suezkanal
Unter Fahnen und Standarten
Von deutscher Treue
Hurra! Durch alle Welt
Helden der Luft.

5. Räuber-Roman-Serien.

Räuberhauptmann Robert Geißler
Räuber v. Mariaf oder Leben, Taten und
Abenteuer des Räuberhauptmanns Gustav
Hoheneck
Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder
Wer ist das? Ein menschliches Rätsel
Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans
Kugelman, genannt Kugelhaus und seine
Geliebte Elise Apitzsch, bekannt als Prin-
zessin Lieschen.

6. Schmach-Roman-Serien.

Unschuldig im Irrenhause
Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer
Grafentochter
Liddy, die Tochter der Bettelgräfin
Einem Greise vermählt oder betrogen um
Liebe und Glück
Die blinde Gräfin
Die schöne Krankenschwester
Piefna Pielegniarka
Vertrieben am Hochzeitsabend
Beim Lampenschimmer
Heimat und Fremde
Abendfrieden
Die Liebeslaube
Soldatenliebe
Abendrot
Das kleine Familienblatt
Waldmüller's Töchterlein
's Rosel von Rothenburg
Sei mein Kamerad
Unsere Helden im Weltkriege.

7. Kleine Schmachtr-Romane.

Mignon-Romane
Komet-Romane
Bergiß mein nicht
Hansa-Romane
Arguß Kriminal-Bibliothek
Bücherschatz Allen voran
Nach der Arbeit
Roman-Perlen
Krieg und Liebe.

8. Pornographische Schriften.

I. mit medizinischem Charakter.

„Zur Pshyologie unserer Zeit“
herausgegeben von Dr. Beriphantor

Der Flagellantismus

Der Fetischismus

Der Masochismus

Der Sadismus

Homosexualität

Moderne Annoncen

Sexuelle Hygiene

Mädchenhandel

Prostitution

Freie Liebe

Paul Mantegazza: die Physiologie der Liebe,
sowie seine anderen ähnlichen Schriften.

Dr. Retau, Buch über die Ehe

Dr. Retau, Selbstbewahrung

Dr. Lewitt, Ratgeber für Eheleute

Dr. Freitag, Das Geschlechtsleben

Kleine Familie

Dr. Zikel, Das Sexualleben der Frauen

Münster, den 2. 12. 1915.

Befanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit folgendes:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich **innen 8 Stunden** nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden. Die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Meldedfrist nicht mit.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 8 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung

seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises unter Angabe des Reisezieles und des **genauen Reisezweckes** persönlich abzumelden. Der Tag der Abreise, der **genaue Reisezweck** und das Reiseziel werden von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) für die Nacht (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) oder einen Teil derselben aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 8 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern, indem er sich überzeugt, ob Paß oder Ausweis von der Polizeibehörde abgestempelt ist, er hat im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Frist nicht mit.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger **als 24 Stunden** dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu

führen, die Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise, das Reiseziel und den genauen Reisezweck angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen. Die Polizeibehörden haben Vorsorge zu treffen, daß die Meldungen in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends jederzeit entgegengenommen werden können.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Ebenso gilt diese Bekanntmachung nicht für den Personenverkehr im Grenzstreifen mit Holland für diejenigen Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten. (Ärzte, Geistliche, Hebammen, ländliche Bewohner, Dienstboten, ländliche und gewerbliche Arbeiter usw.) für die nach B 2 der Bekanntmachung vom 31. 12. 14 — Ib K Nr. 53138 — anstelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde genügt.

Als „Grenzstreifen“ gilt folgendes Gebiet:

- a) auf deutscher Seite der Streifen, der zwischen der Landesgrenze und folgendem Straßenzug liegt:

Bentheim—Ochtrup—Spe—Wessum—
Ottenstein—Breden—Stadtlohn—Süd-
lohn—Wilgenbusch—Wesefeh—Borken
—Rhede—Bocholt—Werth—Halderm
—Rees; sodann rechtes Rheinufer von
Rees bis Emmerich; ferner der Straßen-
zug Emmerich—Warbeyen—Kellen—
Cleve—Goch—Weeze—Revelaer—
Geldern—Pont=Straelen—Waufum—
Vinkrath,

- b) auf holländischer Seite der Streifen, der zwischen der Landesgrenze und folgendem Straßenzuge liegt:

Oldenzaal—Enschede—Haaksbergen—
Eibergen—Groenlo—Winterswyk—
Bredevoort—Barssveld—Terborg—
Zeddau—Didam—Zevenaar—Dud=Ze-
venaar—Bannerden, sodann über den
Rhein, dessen linkes Ufer bis Nymegen,
von da ab Landstraße bis Groesbeck-
Mock, sodann rechtes Ufer der Maas
bis Venlo.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 20. Dezember 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Münster, den 7. 1. 1916.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1915 — Abt. Ib Nr. 38692 — betreffend Meldepflicht der Ausländer bestimme ich:

1. Zu § 1 a. a. O.: Die Anmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch, wenn sich der Aufenthalt an einem Orte auf eine kürzere Zeit als 8 Stunden erstreckt.
2. Zu § 2 a. a. O.: Die Abmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch, wenn sich die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte auf eine nur kurze Zeit erstreckt.
3. Ausnahmen von den Meldevorschriften der Bekanntmachung vom 2. 12. 15 können in besonderen Fällen von den Regierungspräsidenten zugelassen werden.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

1. Allen Milcherzeugern, Molkereien und Händlern innerhalb meines Korpsbereiches wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, Vollmilch oder Magermilch in andere Gemeinden zu liefern, als in solche, in welche sie am 15. November 1915 geliefert oder vor diesem Zeitpunkt zur Lieferung sich verpflichtet haben. Milchlieferer, die am 15. November 1915 in mehrere Gemeinden geliefert haben, müssen auch nach diesem Zeitpunkt ihre Milchmengen nach dem bisherigen Verhältnis in diese Gemeinden liefern.

Kann ein Lieferant die von ihm am 15. November gelieferten Mengen Vollmilch wegen Mangel an Milch nicht liefern, so ist die in seinem Betriebe etwa entstehende Magermilch in erster Linie an die von ihm zu beliefernden Gemeinden bis zur Erreichung der bisher gelieferten Gesamtmenge zur Verfügung zu stellen. Erst wenn diese auf die Magermilch verzichten, darf anderweit über sie verfügt werden.

2. Die Herren Regierungspräsidenten — die Fürstlichen Regierungen — werden ermächtigt, sich über freiwerdende Mengen von

Vollmilch oder Magermilch die Verfügung vorzubehalten und sie zu einem etwa notwendig werdenden Ausgleich zu verwenden.

Die Herren Regierungspräsidenten — die Fürstlichen Regierungen — werden ferner ermächtigt, auf Antrag der Lieferungspflichtigen Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verordnung werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Münster, den 8. 1. 1916.

Vielfache Beschwerden aus den Kreisen der Milchverbraucher lassen erkennen, daß die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 16. November 1915 — I d. Nr. 4508 —, betreffend die Festlegung der Milchlieferungsbezirke, von den Milcherzeugern wiederholt dahin ausgelegt worden ist, daß sie berechtigt seien, die Milchlieferung der in ihrem Betriebe entstehenden Milchmengen ohne weiteres dem bisherigen Verbraucher gegenüber einzustellen, um sie über ihren eigenen bisherigen Bedarf hinaus im eigenen Betriebe zur Viehfütterung oder zu anderen Zwecken zu verbrauchen.

Wenn auch durch die Bekanntmachung ein allgemeiner Milchlieferungszwang nicht eingeführt worden ist, so ist doch die Verfügung des Milcherzeugers über die bis zum 15. November 1915 in die Gemeinden gelieferte Milch, soweit sie nach wie vor in seinem Betriebe zur Entstehung gelangt, durch die Bestimmung der Ziffer 2 beschränkt. Danach sind nämlich solche Milchmengen, deren bisherige Lieferung der Milcherzeuger einstellt, als frei werdend zu betrachten und damit der Verfügung der Herren Regierungspräsidenten — Fürstlichen Regierungen — vorbehalten. Diese werden darüber zu ent-

scheiden haben, inwieweit die Milch in die
Gemeinde des bisher Bezugsberechtigten
weiter zu liefern, dem Erzeuger zu belassen
oder zu einem etwa notwendig werdenden
Ausgleich an anderer Stelle zu verwenden ist.

Ich ersuche ergebenst, für eine Verbreitung
dieser Auslegung in den Kreisen der Inter=
essenten gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

3. Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der Verordnungen
des kommandierenden Generals für
den Bereich des VII. Armeekorps.

Münster, den 11. 1. 1916.

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung des stellvertret. Generalkommandos vom 2. Februar 1915 — Id. Nr. 536* — werden die Herren Regierungspräsidenten (Fürstlichen Regierungen) ermächtigt, nicht nur die Benutzung, sondern auch den Verkauf von Handschrotmühlen zu verbieten und von diesem Verbot sich selbst, oder in Landkreisen den Landräten, in Stadtkreisen den Ortspolizeibehörden Ausnahmen vorzubehalten.

Die Übertretung der danach erlassenen Verbote wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

* Seite 24 des Heftes.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando.

Abt. Ic Nr. 56.

Münster, den 12. 1. 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts
 - a) auf Brieffendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande,
 - b) in den Ausführerklärungen zu Postpaketen,
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen.

Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Münster, den 21. 1. 1916.

Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 21. 4./17. 7. 1915 Ib Nr. 10097/19062* bestimme ich folgendes:

1. Relieffkarten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder besetztes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so kann sie von dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben werden und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bereich der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten, die im Schutzstreifen liegen, können Karten im Maßstabe unter 1 : 100 000 (also von 1 : 1 bis 1 : 99 999) in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauft, vertrieben oder ver-

* Seiten 43 und 66 des Heftes.

wandt werden, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung für Flieger keine genaue Bestimmung von militärisch wichtigen Gebäuden, Bahnhof= und Fabrikanlagen gestatten, wie dies vielfach durch eine besonders ins Auge fallende Bezeichnung solcher Bauten (z. B. bei Pharusplänen) geschieht. Über die Freigabe entscheidet dasjenige stellvertretende Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos in dem der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte ersichtlich zu machen.

3. Der Schußstreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.

4. Die Aus= und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reliefkarten), Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Ägypten und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenskizzen in Zeitungen usw. und für die Ausfuhr nach Osterreich=Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. 8. 15 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit. Ein entsprechendes Ausfuhrverbot ist beim Reichsamt des Innern beantragt.

5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des

Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

Das Generalkommando ersucht um Veröffentlichung dieses Zusazes ergebenst und bemerkt, daß nach Mitteilung des Kriegsministeriums eine zusammenfassende Verfügung aller bisherigen Erlasse in Bearbeitung ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 3. 2. 1916.

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachungen vom 31. 12. 1914 — IbK 53138 — Nr. A 3 und vom 1. 4. 1915 — Ib¹ 8980* — Nr. V 2 c d bestimme ich folgendes:

„Als „zuständige Polizeibehörde“ zur Erteilung der amtlichen Bescheinigung, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat, gilt für die Besatzmannschaft der Rheinschiffe und deren Angehörige auch die Königl. Hafenverwaltung der Duisburg = Ruhrorter Häfen in Duisburg = Ruhrort.“

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

* Seiten 15 und 34 des Heftes.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich

die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „fürs Feld“ oder „Feldversand“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 3088.

Münster, den 3. 2. 1916.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 23. 11. 1915 — Ib Nr. 38520* — bestimme ich, daß auch die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung von Abbildungen auf Ansichtspostkarten, Briefbogenköpfen usw. den Landräten (Verwaltungsämtern) oder den Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte (Polizeidirektionen, Oberbürgermeister) überlassen wird.

Ich ersuche um Veröffentlichung.

Es wird vorausgesetzt, daß Ausnahmen nur in ganz unbedenklichen Fällen zugelassen werden, wenn die Abbildung durchaus nicht geeignet ist, bei feindlichen Fliegerangriffen zur Aufklärung zu dienen.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

* Seite 86 des Heftes.

Münster den 8. 2. 1916.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich für die nach den bisherigen Bestimmungen zulässige Auszahlung von Guthaben und Abführung von Depots an feindliche Ausländer folgende Verordnung:

An solche feindlichen Gläubiger, welche zwar innerhalb der besetzten Gebiete Belgiens und Rußlands ihren Wohnsitz haben (Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. 2. und 21. 10. 1915, Reichsgesetzblatt Seite 69 und 707), sich aber tatsächlich außerhalb dieser Gebiete und außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, darf die Auszahlung von Stammguthaben und die Abführung von Depots **nicht**, die Auszahlung von Zinsen aus denselben **nur insoweit** erfolgen, als sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Forderungsberechtigten erforderlich sind.

Das Verbot der **mittelbaren** Zahlung nach dem feindlichen Auslande bleibt unberührt. Der Schuldner hat für solche Zinszahlungen die Genehmigung des Herrn Reichskanzlers nachzusuchen.

Die Guthaben italienischer und japanischer Staatsangehöriger fallen nicht unter dieses Zahlungsverbot.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Münster, den 11. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbände oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.
2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeits-

nachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis- und Zentralausfunftsstellen den Landes- und Provinzial-Arbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 20. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich:

Das Verbreiten von Broschüren, Denkschriften, Flugblättern oder sonstigen Preßerzeugnissen ist verboten, wenn diese nicht die im Preßgesetz vom 7. 5. 1874 vorgeschriebene Angabe über Namen und Wohnort des Druckers oder Verfassers oder Herausgebers tragen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Verordnung.

In Ergänzung zu den in den §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. 8. 14 festgesetzten Befugnissen der Behörden gegenüber den Besitzern von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, und zu den über diese Befugnisse gegenüber den Kartoffelerzeugern und Kartoffelhändlern getroffenen besonderen Bestimmungen des § 7 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 711) nebst Nachträgen und des § 8 der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 85), sowie zu den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnberg und Münster innerhalb des Bereichs des VII. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden, welchen nach den Verordnungen des

Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 647) § 14 und vom 7. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 86) § 5 die Versorgung der Bevölkerung übertragen ist, können, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Verbrauchern befinden, übernehmen.

Die Verbraucher sind zur käuflichen Überlassung verpflichtet. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so gilt — und zwar insbesondere auch für die Festsetzung des Übernahmepreises — § 14 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728).

Als Verbraucher gilt jeder, der in seinem Haushalt mehr Kartoffeln verbraucht, als er erzeugt.

§ 2.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Vorstand eines Stadt- oder Landkreises oder einer Gemeinde auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird gemäß § 9b des Belagerungszustandsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando.

Münster, den 16. 3. 1916.

Abt. I c Nr. 976.

Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden alle Expeditionsfirmer und Lagerhalter des Korpsbezirks, welche Güter, die zu Beginn des Krieges zur Räumung der Bahnanlagen, Bergung usw. aus den besetzten feindlichen Gebieten zurückgeführt und zwecks Freimachung der Wagen entladen wurden, auf Lager haben, angewiesen,

diese Güter sofort bei der Zentralstelle für Kriegsbeute des Kriegsministeriums anzumelden.

Ausgenommen von der Meldepflicht bleiben nur solche Güter, welche auf Grund von Bundesratsverordnungen oder Erlassen des Kriegsministeriums bereits meldepflichtig sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

In Abwesenheit
des kommandierenden Generals:

v. Rueder,
Generalleutnant.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt. I b Nr. 7052.

Münster, den 27. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich

bis auf weiteres, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Nuzsbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nuzsbäume gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando. Münster, den 16. 3. 1916.
Abt. Ib Nr. 8955.

Bekanntmachung.

Zu der Bekanntmachung betr. Verbot des Fällens von Nußbäumen vom 27. Februar 1916 — Ib 7052 — wird erläuternd bemerkt, daß das Erfordernis, eine Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos beizubringen, erfüllt ist, wenn der Ankäufer einen von der Königlichen Gewehrfabrik Erfurt ausgestellten Ausweis mit einem vom stellvertretenden Generalkommando mit Stempel versehenen Genehmigungsvermerk vorlegt.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

Giffenig

Oberstleutnant.

Vorrats=Erhebungen und Beschlagnahmen.

Es sind außerdem Bekanntmachungen mit Strafandrohung auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 ergangen:

1. Bekanntmachung betreffend Bestand=erhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll=Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen vom 31. 5. 1915 Ie Nr. 3975 mit Nachtragsverordnung vom 28. 9. 1915 Ie R Nr. 2107.

2. Bekanntmachung betreffend Bestand=erhebung unversponnener Schafwollen vom 20. 6. 1915 Ie Nr. 4435.

3. Bekanntmachung betreffend Bestand=erhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 30. 6. 1915 Ie Nr. 4870. (Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 31. 7. 1915 Ie Nr. 5826.)

4. Bekanntmachung betreffend Herstellungs=verbot für Baumwollstoffe vom 25. 6. 1915 Ie Nr. 4974.

5. Bekanntmachung betreffend Verarbeitungs-
verbot und Bestandserhebung von
Seide und Seidenabfälle vom 15. 7. 1915
Ic Nr. 5347.

6. Bekanntmachung betreffend Verbot der
Verarbeitung von kupfernen Geschloßführungs-
ringen zu Schmucksachen vom 18. 7. 1915
Ic Nr. 5708.

7. Bekanntmachung betreffend Bestands-
meldung und Verwertung von Kupfer in
Fertigfabrikaten vom 20. 7. 1915 Ic Nr.
5356.

8. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung und Beschlagnahme von Kautschuk
(Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest,
sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter
Verwendung dieser Rohstoffe vom 25. 7. 1915
Ic Nr. 5487 mit Nachtragsverordnung vom
17. 9. 1915 Ic R Nr. 1316 und vom 4. 1.
1916 Ic R Nr. 8230.

9. Bekanntmachung betreffend Herstellungs-
verbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Zute,
Flachs, Ramie, europäischer Hanf und über-
seeischer Hanf) vom 21. 7. 1915 Ic 5748.

10. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung für Baumwolle und Baumwoll-
erzeugnisse (halbwollene und wollene Männer-
unterkleidung eingeschlossen) vom 27. 7. 1915
Ic Nr. 5749.

11. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung von Bastfaserrohstoffen und Er-

zeugnissen aus Bastfasern (Gute, Flachss,
Ramie, europäischer und überseeischer Hanf)
vom 27. 7. 1915 Ie Nr. 5814.

12. Bekanntmachung betreffend Bestand-
erhebung und Beschlagnahme von Chemi-
kalien und ihre Behandlung vom 31. 7. 1915
Ie Nr. 5826.

13. Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme, Meldepflicht und Ablieferung von
fertigen, gebrauchten und ungebrauchten
Gegenständen aus Kupfer, Messing und
Reinnickel vom 31. 7. 1915 Ie Nr. 5850
mit Nachtragsverordnung vom 18. 9. 1915
IeR Nr. 1723 und vom 25. 10. 1915 Ie
Nr. 3619.

14. Nachtragsverfügung zu der Bekannt-
machung betreffend Bestandsmeldung und
Beschlagnahme von Metallen vom 30. 4.
1915 Ie Nr. 3292, vom 14. 8. 1915 Ie Nr.
6351 und zweite Nachtragsverordnung vom
12. 10. 1915 Ie Nr. 2836.

15. Bekanntmachung betreffend Veräuße-
rung, Verarbeitung und Beschlagnahme von
Baumwolle, Baumwollabgängen und Baum-
wollgespinnsten vom 13. 8. 1915 Ie Nr. 6444.

16. Bekanntmachung betreffend Veräuße-
rungs- und Verarbeitungsverbot von reiner
Schafwolle und reinschafwollenen Spinn-
stoffen vom 13. 8. 1915 Ie Nr. 6476.

17. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung von Schlafdecken und Pferddecken
(Woolachs) vom 31. 8. 1915 IeR Nr. 534.

18. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung von Militärtüchern in Friedens-
farben vom 14. 9. 1915 IeR Nr. 712.

19. Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme der deutschen Schaffschur vom 17. 9.
1915 IeR Nr. 1238.

20. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs,
Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus her-
gestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen
vom 28. 9. 1915 IeR Nr. 2108 mit Nach-
trag vom 31. 12. 1915 Ie Nr. 8411.

21. Bekanntmachung betreffend Bestands-
erhebung für elektrische Maschinen, Trans-
formatoren und Apparate vom 15. 10. 1915
Ie R Nr. 2723.

22. Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme und Nachmeldung von Kupfer in
Fertigfabrikaten vom 2. 11. 1915 IeR Nr. 3936.

23. Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme, Behandlung, Verwendung und Mel-
depflicht von rohen Häuten und Fellen vom
10. 11. 1915 Ie R Nr. 4263.

24. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise
von Großviehhäuten und Kalbfellen vom
20. 11. 1915 Ie R Nr. 5553.

25. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise
und Beschlagnahme von Leder vom 20. 11. 1915
Ie R Nr. 5554.

26. Bekanntmachung betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder vom 20. 11. 1915 I c R Nr. 5556.

27. Bekanntmachung betreffend Aufkauf des beschlagnahmten Altgummi vom 26. 11. 1915 I c R Nr. 6079.

28. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung vom 27. 11. 1915 I c R Nr. 6228.

29. Bekanntmachung betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgefürzt Spinnverbot) vom 2. 12. 1915 I c R Nr. 6489.

30. Bekanntmachung betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325 / 7. 15 K. R. A. bzw. M 325 e / 7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 4. 12. 1915 I c R Nr. 6773. (Vergl. Bekanntmachung vom 31. 7. 1915 I c Nr. 5850, mit Nachtragsverordnungen vom 18. 9. 1915 I c R Nr. 1723 und vom 25. 10. 1915 I c Nr. 3619.

31. Wolfram und Chrom. Beschlagnahme und Höchstpreis vom 12. 12. 1915 I c R Nr. 7420.

32. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer

Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. 12. 1915 Ie R Nr. 7970.

33. Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 2. 8. 1915 Ie Nr. 6201 nebst Abänderung vom 30. 12. 1915 Ie Nr. 9216. Hierdurch ist die Bekanntmachung vom 1. 5. 1915 Ie Nr. 3495 (Seite 51) aufgehoben.

34. Bekanntmachung betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare, sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge vom 31. 12. 1915 Ie R Nr. 8412.

35. Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trefot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. 12. 1915 Ie R Nr. 8461.

36. Bekanntmachungen vom 11. 11. 1915 Ie Nr. 8413, 14. 12. 1915 Ie Nr. 8955 und 8. 1. 1916 Ie Nr. 73, betreffend Verbot von Sonderverkäufen und Sonderausverkäufen zu herabgesetzten Preisen (Inventur-, Saison-, ausverkauf, Weiße Woche oder Tage, Propaganda- und Reklametage und =Wochen, 95 Pfg.=Tage und =Wochen und ähnliches) in Waren, in welchen eine Bestandsmeldung angeordnet ist.

37. Bekanntmachung vom 5. 1. 1916 Ie R Nr. T1, betreffend Verbot der Verstei-

gerung von Eichenrinde- und Fichtenrinde-
Gerblohe bis zur Bekanntgabe der demnächst
zu erwartenden Höchstpreisverordnung.

38. Bekanntmachung betreffend Beschlag-
nahme und Bestandserhebung von Nußbaum-
holz und stehenden Nußbäumen vom 5. 1. 1916
Ic R Nr. 151. 16.

39. Bekanntmachung betreffend mit Kraft
angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit
vom 16. 1. 16 Ic Nr. 185a.

40. Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit
in Lumpenreißereien vom 16. 1. 16 Ic Nr. 185b.

Aufgehobene Bekanntmachungen.

Aufgehoben ist:

1. Die Bekanntmachung vom 9. 3. 1915 Abt. Ib Nr. 6593 (Seite 31) durch Verfügung vom 31. 7. 1915 Abt. Ib Nr. 21839 (vergl. Bundesratsverordnung über Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. 7. 1915).

2. Die Bekanntmachung vom 9. 2. 1915 Abt. Ib Nr. 3843 und die Bekanntmachung vom 20. 2. 1915 Abt. Ib Nr. 5001, betreffend Ausschank und Verkauf von Trinkbranntwein (Seite 11—14). Die Bekanntmachungen sind durch die von den Herren Regierungs-Präsidenten bezw. den Fürstlichen Regierungen auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. 3. 1915 erlassenen Verordnungen ersetzt.

3. Die Bestimmung Abschnitt III Ziffer 14 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 Abt. Ib Nr. 37895 (Seite 6) durch Verfügung vom 15. 9. 1915 Abt. Ib Nr. 28461.

4. Die Verordnung vom 20. 3. 1915 Abt. Ic Nr. 2580, betreffend die Meldung, Veräußerung und das Verleihen von deutschen oder ausländischen Militär-Schusswaffen (Seite 32) durch Verfügung vom 16. 9. 1915 Abt. Ic Nr. 7410.

5. Das Verbot I c Nr. 3837 vom 17. 5. 15 betreffend die Ausfuhr von Heu aus dem Gebiete des VII. Armeekorps **in andere Bezirke** des Deutschen Reiches (Seite 51) durch Verfügung vom 25. 9. 15 I c Nr. 7579.

6. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme aller Häute von Großvieh vom 25. 11. 1914 I c Nr. 31053 (Seite 50) nebst Nachträgen durch Bekanntmachung vom 10. 11. 1915 I c R Nr. 4263.

7. Die Bekanntmachung betreffend Verbot einer Beschleunigung des Verkaufes von Strick-, Web- und Wirkwaren vom 14. 12. 15. I c Nr. 8955.

Berichtigungen.

1. Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. 12. 1914 Abt. 1b Nr. 52147 betr. die Angehörigen feindlicher Staaten (Seite 22) hat zu lauten:

3. Der Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Zur Genehmigung des Wechsels innerhalb des Korpsbezirkes sind die Regierungs-Präsidenten, evtl. nach Benehmen untereinander, ermächtigt.

2. Ziffer 5 der genannten Bekanntmachung hat zu lauten:

5. Die Reise ist ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen. Nach der Ankunft hat sofortige Meldung bei der Polizei zu erfolgen.

Münster, den 7. 4. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet des VII. Armeekorps:

I.

Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind (I der beigefügten Liste) oder künftig bezeichnet werden, sowie die unter II aufgeführten Druckschriften dürfen nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Diese Druckschriften dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 20. Dezember 1915 — Ib Nr. 40498 — aufgehoben.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf umstehende Liste, die allein maßgebend ist, und auf spätere Nachträge. Die früher veröffentlichten Listen von Schundlitteratur treten damit außer Kraft.

M ü n s t e r , den 7. April 1916.

Stellvert. Generalkommando

VII. Armeekorps.

I. Amtliche Liste

der durch Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin als Schundliteratur bezeichneten, demnach durch die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos VII. Armeekorps vom 7. 4. 16 lb Nr. 13197 verbotenen Schriften.

A. Stark verbreitete, meist neuere Schundliteratur.

1. Argus, Kriminalbibliothek. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
2. Aus den Geheimakten des Weltdetektivs. Berlin O. 27, Gustav Müller & Co. (früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
3. Bunte Sammlung interessanter Erzählungen. Heilbronn, Otto Weber.
4. Deutsche Roman = Woche. Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
5. Das Eiserner Kreuz. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
6. Freund und Feind, Kriegs = Roman (= Serie). Leipzig, Vogel & Vogel, G. m. b. H.
7. Fritz Stagarts Abenteuer (auch unter dem Titel: Kriminal = Bibliothek, j. Nr. 17). Dresden 16, Verlag „Meteor“.
8. Der große Rundschafter, genannt Texas Jack, der berühmte Indianerkämpfer Amerikas, Berlin O 27, Gustav Müller & Co. (früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).

9. Heinz Brandt, der Fremdenlegionär, Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion (nur Heft 1 bis 80), die übrigen Hefte sind frei. Dresden=A. 1, Mignon-Verlag.
10. Horst Kraft, der Pfadfinder, Schicksale und Abenteuer Jungdeutschlands in Urwald, Prärie und an fremder Küste (nur Heft 1 bis 125, die übrigen Hefte sind frei. Dresden=A. 1, Mignon-Verlag.
11. Illustrierte Kriminal = Bücherei. Leipzig, Vogel & Vogel G. m. b. H.
12. Im Kugelregen. Mit unserer Garde in Feindesland. Dresden=A. 1, Mignon-Verlag.
13. Jack Franklin, der Weltdetektiv. Dresden = A., Dresdner Roman-Verlag.
14. John Spurlock, Detektiv, der Mann mit den 1000 Gesichtern. Dresden=A. 1, Mignon-Verlag.
15. Konrad Götz, der Wandervogel. Vom Handwerksburschen zum Millionär. Dresden=A. 1, Mignon-Verlag.
16. Der Krieg. Dresden=A., Dresdener Roman-Verlag.
17. Kriminal = Bibliothek (vergl. auch: Fritz Stagarts Abenteuer) Nr. 7. Dresden 16, Verlag „Meteor“.
18. Lord Lister, genannt John E. Raffles, Der große Unbekannte, Der genialste Meisterdieb. Berlin O. 27, Gustav Müller & Co. (früher: Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst).
19. Lu und Lo, die beiden Rangen. Dresden = A. 1, Mignon-Verlag.
20. Moderne Kriminal-Bibliothek. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
21. Nat Pinkerton, der König der Detektive. Dresden=A., Dresdner Roman-Verlag,
22. Percy Stuart vom Excentric-Club, der Held und kühne Abenteuerer in 197 geheimnisvollen Aufgaben. Dresden=A. 1, Mignon-Verlag.

23. Sammlung interessanter Kriminal- und Detektiv-Romane (jeder Band 40 Bfg.) Berlin NO. 43, U. Weichert.
24. Spione. Dresden=U. 1, Mignon=Verlag.
25. Um Deutschlands Ehre. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
26. Unsere Helden im Weltkrieg. Neuester illustrierter Kriegsroman. Neusalza, Hermann Dejer.
27. Vitus=Bücher und Vitus=Verlag=Bücher. Hamburg, Vitus=Verlag.

B. Aeltere, noch gangbare Schundliteratur.

28. Abendfrieden. Moderne illustrierte Zeitschrift. Dresden=U., Verlag „Abendfrieden“.
29. Arno Kraft, genannt der Goliath, der größte deutsche Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts. Dresden=U., Dresdner Roman=Verlag.
30. Arthur Melchior Vogelsang, genannt der Nebelreiter, der verwegenste und größte Räuberhauptmann von Sachsen und Böhmen. Neusalza, Hermann Dejer.
31. Arthur Robino, der Anführer der schwarzen Bande, der größte Räuberhauptmann der Gegenwart. Dresden=U., Dresdner Roman=Verlag.
32. Aus dem Sumpfe der Großstadt. Berlin C. 19, Metropol=Verlag.
33. Die Beichte einer Entehrten. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
34. Berühmte Indianer = Häuptlinge. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
35. Berühmte Räuber der Welt. Dresden=U., Dresdner Roman=Verlag.

36. Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer Grafentochter. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
37. Bibliothek der Abenteuer. Berlin W. 57, Berliner Verlagsgesellschaft.
38. Black Horse, der Bahni-Häuptling. Berlin SW. 61. Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
39. Die blinde Gräfin. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
40. Büchse und Lasso (anderer Titel für Texas Jock vergl. Nr. 121). Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
41. Buffalo Bill. Dresden=U., U. Eichler.
42. Cartouche, der tollkühnste Räuberhauptmann aller Zeiten. Der Schrecken der Tyrannen. Der Abgott der Frauen. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
43. Casanova, der verwegenste Abenteurer und Don Juan aller Zeiten. Verfaßt nach seinem weltberühmten Tagebuche. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
44. Durch Länder und Meere. Dresden=U., U. Eichler.
45. Else, das schöne Fabrikmädchen. Aus der Fabrik ins Fürstenschloß. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
46. Erika, die Haideprinzess. Dunkle Lebenswege einer Dulderin. Dresden, Richard Hermann Dietrich.
47. Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
48. Ernst Adolf Schilling, genannt die Blutdogge, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann Deutschlands und Oesterreichs. Geschichtlicher Volksroman aus der Zeit Augusts des Starken. Neusalza, Hermann Deser.

49. Ethel King. Ein weiblicher Sherlock Holmes. Dresden=A., Dresdner Roman=Verlag.
50. Feodora, die unglückliche Großfürstin von Rußland, von Kosaken zu Tode gepeitscht oder die furchtbaren Blutopfer des japanischen Krieges. Berlin NO. 43, A. Weichert.
51. Das Findelkind oder Ohne Heimat und Mutterherz. Berlin NO. 43, A. Weichert.
52. Florian Geier, Kämpfe mit den Raubrittern. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
53. Fräulein Mutter oder Betört — Verführt — Verlassen. Berlin NO. 43, A. Weichert.
54. Franz Wetterstein. Der tollkühnste und berühmteste Räuberhauptmann Deutschlands. Dresden=A., Dresdner Roman=Verlag.
55. Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder, Philipp von Mengstein, gen. Lips=Tullian. Dresden=A. 7, Adolf Ander.
56. Der geheimnißvolle Rächer. Recklinghausen ' J. Bauer.
57. Georg Namenlos, Der wilde Jäger. Dresden=A. 7, Adolf Ander.
58. Die geraubte Grafentochter. Recklinghausen, J. Bauer.
59. Gertrud, das Opfer des Mädchenhändlers. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
60. Giuseppe Garibaldi, Italiens größter Volksheld, oder: Vom Räuberhauptmann zum General. Berlin SW. 61. Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
61. Eine grausame Stiefmutter. Schwiebus, H. Reiche.
62. Einem Greise vermählt oder: Betrogen um Liebe und Glück. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

63. Hans Stark der Fliegerteufel. Berlin N. 4, Willi Pinkert.
64. Hurrah! Soldatenstreiche aus Krieg und Frieden. Dresden-Niederseidlitz, H. G. Münchmeyer.
65. Die Husarenbraut. Schwiebus, H. Reiche.
66. Intime! Geschichten. Berlin C. 19, Metropol-Verlag
67. Irma, die Tochter des Sträflings und die Geheimnisse von Schloß Rotenbuch. Dresden, Richard Hermann Dietrich.
68. Jack, der Aufschlitzer. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
69. Jesse James, Amerikas größter Abenteurer. Berlin O. 27, Berliner Romanverlag.
70. Joh. Christoph Messerschmied, genannt die Geißel des Rheinlands. Berlin NO. 43, A. Weichert.
71. Josef Petrosino, der Schrecken der schwarzen Hand. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
72. Jugendwoche. Der Bund der Sieben. Berlin SW. 14, Verlag moderner Lektüre.
73. Jungensstreiche. Rüpeleien, Geheimnisse und Abenteuer unserer Jugend. Berlin S 14, Verlag moderner Lektüre
74. Kapitän Stürmers Abenteuer zu Wasser und zu Lande. Dresden-Niederseidlitz, H. G. Münchmeyer.
75. Karl Schmitt, genannt der Würger. Dresden=A., Dresdner Roman-Verlag.
76. Klaus Störtebecker, der gefürchtete Herrscher der Meere. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
77. Das lebende Bild im dramatischen Roman. Berlin N. 20, Richard Hartmann.
78. H. A. Leichtweis, der verwegene Räuber und Wilddieb oder 13 Jahre Liebe und Treue im Felsen-grab. Berlin NO. 43, A. Weichert.

79. Liddy, die Tochter der Bettelgräfin. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
80. Der Liebestraum einer Grafenbraut. Lieben und Leiden des schönen Fabrikmädchens Rosa Berg. Dresden=U. 7, Adolf Ander.
81. Der Luftpirat und sein lenkbares Luftschiff. Berlin S. 14, H. M. Lehmann.
82. Mädchenhändler. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
83. Margarete Steinheil. Die Geheimnisse einer unglücklichen Ehe, das dunkelste Rätsel des XX. Jahrhunderts. Dresden=U., Dresdner Roman=Verlag.
84. Matthias Weber, der gefürchtetste und größte Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts. Dresden=U., Dresdner Roman=Verlag.
85. Ming, moderne Detektivromane, Berlin SW. 68, Neuer Verlag.
86. Ein Musikantenmädchel. Auf dem Dornenpfad des Lebens. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
87. Eine Nacht auf der Teufelsinsel. Dresden=U. 1, Mignon=Verlag.
88. Nick Carter, Amerikas größter Detektiv. Dresden=U., U. Eichler.
89. Ohne Ring und Myrte. Der Roman einer Verführten. Berlin NO. 43, U. Weichert.
90. Die Prinzenbraut oder die Tochter des Postillons von Kastelreuth. Großer Volksroman. Dresden=U. 7, Adolf Ander.
91. Der Räuber von Mariaf, oder Leben, Taten und Abenteuer des Räuberhauptmanns Gustav Hoheneck. Neusalza, Hermann Deser.
92. Räuberhauptmann August Wilde. Neusalza, Hermann Deser.

93. Räuberhauptmann Einhand, der Satan von Schlesien. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
94. Räuberhauptmann Georg Brandmüller. Neusalza, Hermann Defer.
95. Räuberhauptmann Hannes Bauer. Berlin SO. 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
96. Räuberhauptmann Hans Jagenteufel, genannt der rote Satan, und die schwarze Marie, die Tochter des Scharfrichters von Prag. Neusalza, Hermann Defer.
97. Räuberhauptmann Heinrich Klaproth, genannt der wilde Heinz, oder Ilse, die Fürstenbraut. Neusalza, Hermann Defer.
98. Räuberhauptmann Heinrich Oswald Laueremann, genannt der Teufelsaktuar, oder das steinerne Kreuz von Spremberg. Berlin NO. 43, A. Weichert.
99. Räuberhauptmann Heinz Schrenkendorf, genannt der schwarze Jäger. Berlin SO. 16, Verlagsgesellschaft G. m. b. H.
100. Räuberhauptmann Josef Bojanowski, genannt der Fuchs. Berlin NO. 43, A. Weichert.
101. Räuberhauptmann Karl Masch, der Rächer seiner Liebe und Ehre. Dresden=A., Dresdner Roman-Verlag.
102. Räuberhauptmann Kühn. Neusalza, Hermann Defer.
103. Räuberhauptmann Vickard, genannt Fezer. Dresden=A., Dresdner Roman-Verlag.
104. Räuberhauptmann Richard Hildebrand. Neusalza Hermann Defer.
105. Räuberhauptmann Richard Schönknecht. Neusalza, Hermann Defer.
106. Räuberhauptmann Robert Geißler. Neusalza, Hermann Defer.

107. Räuberhauptmann Stanislaus Jaroschinski. Berlin NO. 43, U. Weichert.
108. Räuberhauptmann Wenzel Kummer, der Schrecken des Böhmerwaldes oder Lebendig=tot in den schaurigen Kasematten der Festung Spielberg zu Brünn, des furchtbarsten Kerkers aller Zeiten. Berlin NO. 43, U. Weichert.
109. Rinaldo Rinaldini, der größte Hauptmann der Abruzzzen Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
110. Rosen=Lotte, der Roman einer Verkauften. Dresden=Niederseidlitz, H. G. Münchmeyer.
111. Der rote Napoleon. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
112. Rudolf Hans Zimmermann, genannt der Kornett, der furchtbarste und gewaltigste Räuberhauptmann von Deutschland und Oesterreich. Neusalza, Hermann Deser.
113. Rund um die Welt. Interessantes Unterhaltungsblatt. Wien 11/3, J. G. Goldblatt u. München „Sect“.
114. Schinderhannes. Berlin=Weißensee, E. Bartels.
115. Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
116. Schön=Waldtraut, das Liebesglück einer Farmers-tochter. Dresden=U. 7, Adolf Ander.
117. Eine Schreckensnacht. Schwiebus, H. Reiche.
118. Das schwarze Buch. Dunkle Existenzen und geheimnisvolle Menschen. München, Verlagshaus „Sect“, G. m. b. H.
119. Sitting Bull, der letzte Häuptling der Siour. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
120. Soldatenliebe. Roman der glücklich verlobten Lotte Döring. Dresden=U. 7, Adolf Ander.

121. Texas Jack, der berühmteste Indianerkämpfer Amerikas. (Vergl. Nr. 40.) Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
122. Die Thronfolgerin oder vom Bettelstab zur Herzogskrone. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
123. Der Unbekannte. Sensationelle Enthüllungen eines Mädchenmörders. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
124. Unschuldig im Irrenhause. Das Gespenst von Schloß Falkenstein. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
125. Unschuldig in den Tod. Berlin-Weißensee, E. Bartels.
126. Unter schwarzer Flagge. Abenteuer des berühmten Piratenkapitäns Morgan. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
127. Vertrieben am Hochzeitsabend. Der Roman eines Mädchens aus gutem Hause. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.
128. Bierzigfach verheiratet oder Das Opfer des berühmtesten Frauenjägers von New-York. Berlin NO. 43, A. Weichert.
129. Wanda, die Geliebte des Fremdenlegionärs, oder Fünf Jahre Liebe und Treue in der Hölle auf Erden, der französischen Fremdenlegion. Dresden=A., Dresdner Roman-Verlag.
130. Wanda von Braunburg. Deutschlands Meisterdetektivin. Dresden 16, Verlag „Meteor“.
131. Ein Warenhausmädchen, Schicksale einer Gefallenen. Berlin S. 14, Verlag moderner Lektüre.
132. Das Weib des Ringkämpfers oder Manneskraft und Frauenherz. Berlin NO. 43, A. Weichert.
133. Der Weltdetektiv Sherlock Holmes. Berlin SW. 61, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst.

134. Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans Kugelmann, genannt Kugelhanz, und seine Geliebte Elise Apitzsch, bekannt als Prinz Lieschen. Neufalza, Hermann Defer.
135. Zehn (10) Jahre in der Fremdenlegion. Dresden=U., Dresdner Roman-Verlag.

Der Ladenpreis der einzelnen Hefte bezw. Lieferungen beträgt 10 — 20 Pfg., ist aber vielfach herabgesetzt.

II. Sonst verbotene Druckschriften.

I. mit medizinischem Charakter.

„Zur Psychologie unserer Zeit“

herausgegeben von Dr. Beriphantor

Der Flagellantismus

Der Fetischismus

Der Masochismus

Der Sadismus

Homosexualität

Moderne Annoncen

Sexuelle Hygiene

Mädchenhandel

Prostitution

Freie Liebe

Paul Mantegazza: die Physiologie der Liebe, sowie seine anderen ähnlichen Schriften.

Dr. Retau, Buch über die Ehe

Dr. Retau, Selbstbewahrung

Dr. Lewitt, Ratgeber für Eheleute

Dr. Freitag, Das Geschlechtsleben

Münster, den 1. 4. 1916.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß im Korpsbereich die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiermit für den Bereich des VII. Armeekorps:

I.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. April 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben des Korpsbereichs erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel usw.) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbekleidungsamt des VII. Armeekorps in Münster i. W. am 1. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

II.

Die vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträge gelten als zu den unter I. erwähnten Preisen abgeschlossen, bezüglich der Arbeiten, die nicht bis zum 31. März 1916 abgenommen worden sind.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Der stellv. kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

4. Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der Verordnungen
des kommandierenden Generals für
den Bereich des VII. Armeekorps.

Münster, den 5. 4. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit dieser im Bereich des VII. Armeekorps liegt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde zahme Rastanien (Edelkastanien) zu fällen, oder Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter zahmer Rastanienbäume (Edelkastanien) gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Regelung des deutsch-niederländischen Grenzverkehrs.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 16. 12. 1914 — R. G. Bl. S. 521 — und auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — G. G. S. 451 — wird folgendes bestimmt:

1. Bewohner niederländischer Grenzbezirke können, wenn sie von dort aus in deutschen Grenzbezirken — namentlich als **Arzt, Geistlicher, Landmann, Gewerbetreibender, ländlicher oder gewerblicher Angestellter oder Arbeiter** — beruflich tätig sein wollen, die **Bergünstigung** erlangen, zu **wiederholtem Überschreiten der Grenze nach Deutschland** zugelassen zu werden, **ohne daß sie jedesmal eines konsularischen Sichtvermerks (Visa) auf ihrem Passe bedürfen.**

2. Wer sich die Bergünstigung der Ziffer 1 verschaffen will, muß **einen Auslandspasß** haben und ihn **dem zuständigen deutschen**

Konsulat mit dem Antrag auf Erteilung eines Dauersichtvermerks (Dauervisa) **vorlegen**.

Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß und wo der Paßinhaber eine feste Berufstätigkeit ausübt oder ausüben wird; Industriearbeiter haben eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis und dessen voraussichtliche Dauer beizubringen.

Soll sich die Berufstätigkeit auf mehr als einen Ort erstrecken, wie möglicherweise bei Ärzten, Geistlichen, Landleuten, so ist auf tunlichste Beschränkung der Zahl dieser Orte Bedacht zu nehmen. Hierbei kann der Umfang der seither geübten Tätigkeit als Maßstab dienen.

3. Das Konsulat zieht Erkundigungen über die Person des Paßinhabers, insbesondere über dessen Zuverlässigkeit ein, und fragt beim zuständigen Grenzschutzkommando an, ob gegen die beantragte Erteilung des Sichtvermerks (2) Bedenken obwalten.

Das Grenzschutzkommando veranlaßt nach seinem Ermessen ebenfalls Ermittlungen über den Paßinhaber, namentlich über dessen berufliche Tätigkeit (Ziff. 2 Abs. 3), bei einem Arbeitsverhältnis durch Erkundigungen beim Arbeitgeber und teilt, wenn es keine Bedenken hat, dem Konsulat mit,

wo sich der Paßinhaber die erforderliche militärische Durchlaßkarte (4) ausstellen und aushändigen lassen kann,

und wenn nicht allgemeine Bestimmung er-
gangen ist,

welcher Grenzübergangsort im Sicht-
vermerk festgesetzt werden soll.

Das Konsulat versteht alsdann den Paß
mit einem Sichtvermerk.

4. Das Grenzschutzkommando stellt auf
Grund des Sichtvermerks, sofern nicht noch
Bedenken hervortreten, eine Durchlaßkarte
aus, die mit einem abzustempelnden Doppel
der Paßphotographie versehen und vom In-
haber unterschrieben wird und verweist unter
dem Sichtvermerk auf die ausgestellte Durch-
laßkarte.

5. Paß und Durchlaßkarte zusammen be-
rechtigen alsdann den Inhaber, während
der Geltungsdauer der Durchlaßkarte, die in
der Karte und im Sichtvermerk des Passes
angegebene Grenzüberwachungsstelle wieder-
holt zu überschreiten.

6. Die Durchlaßkarte ist bei jeder Ein- und
Ausreise von dem Durchlaßposten mit Loch-
zange zu durchlochen; vor vollständiger Durch-
lochung muß der Inhaber ihre Erneuerung
bei der ihm zu bezeichnenden Dienststelle
rechtzeitig nachsuchen.

7. Wer auf seinem Paß zum erstenmal
einreist, hat sich unverzüglich, spätestens binnen
8 Stunden bei der Ortspolizeibehörde, die
für den im Sichtvermerk angegebenen Ziel-
ort zuständig ist, unter Vorlegung des Passes
persönlich zu melden. Hierauf ist bei der

Erteilung des konsularischen Sichtvermerks aufmerksam zu machen.

Die erfolgte Meldung wird im Passe vermerkt.

8. Außer mit dem Ablauf der Geltungsdauer verliert die Durchlaßkarte ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber seine Arbeitsstelle wechselt oder seine Berufstätigkeit nicht mehr ausübt.

Sie kann jedoch der eingetretenen Veränderung entsprechend umgeschrieben werden, wenn der Inhaber nur den Arbeitgeber oder nur den Arbeitsort wechselt. Wechselt er beides, so bedarf es stets der Ausstellung einer neuen Karte. In diesem Falle ist **auch ein neuer Sichtmerk erforderlich**.

Das Grenzschutzkommando kann eine ungültig gewordene Durchlaßkarte, sofern keine Umschreibung stattfindet, zur Ausreise für gültig erklären.

9. Der Arbeitgeber hat der Polizeibehörde unverzüglich Meldung zu machen, wenn der Arbeiter die Arbeit nicht aufnimmt oder aus der Arbeit wegbleibt oder wenn das Arbeitsverhältnis endigt, insbesondere wenn der Arbeiter die Arbeit verläßt oder einstellt. Die Polizeibehörde gibt die Meldung sofort dem Grenzschutzkommando unter Mitteilung der Nummer des Passes und der Durchlaßkarte weiter.

Die zuständige Grenzübergangsstelle wird hiervon alsbald durch das Grenzschutzkommando benachrichtigt

Der Arbeiter ist alsdann, sofern keine anderen Maßnahmen erforderlich werden, zwar hinauszulassen, die erledigte Durchlaßkarte ist ihm aber abzunehmen.

10. Das Grenzschutzkommando hat die von ihm erteilten Durchlaßkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und über deren Inhaber Listen und Kartensammlungen zu führen, die außer dem Namen, Stand, Wohnort, Geburtsort und =Tag, die Bezeichnung der Arbeitsstelle sowie die Nummer des Passes enthalten müssen.

Die zuständige Grenzübergangsstelle führt Listen oder Kartensammlungen mit entsprechendem Inhalt.

Von Zeit zu Zeit sind Listen oder Kartensammlungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke kann dem Arbeitgeber durch die Militärbehörde unter Bestimmung einer Frist die Vorlegung eines Verzeichnisses der bei ihm beschäftigten Arbeiter aus den Niederlanden aufgegeben werden.

11. Abgenommene oder sonst erledigte Durchlaßkarten sind an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

12. Wer in **deutschen** Grenzbezirken wohnt und von da aus zur Ausübung seiner beruflichen oder häuslichen Tätigkeit in niederländischen Grenzbezirken — namentlich als Arzt usw. (Ziffer 1) — oder aus Familien- oder Geschäftsrücksichten die deutsch-niederländische Grenze wiederholt überschreiten will, bedarf dazu keines Passes, vielmehr genügt ein von

der zuständigen Polizeibehörde des deutschen Grenzbezirkes ausgestellter Ausweis über seine Person, worin zugleich seine Staatsangehörigkeit vermerkt ist. Der Ausweis muß mit abgestempelter Photographie und mit der eigenhändigen beglaubigten Unterschrift des Inhabers versehen sein.

Auf Grund eines solchen Ausweises oder eines etwaigen Passes kann das Grenzschutzkommando dem Ausweis- oder Paßinhaber eine Durchlaßkarte nach Ziffer 4 ausstellen. Auf den Ausweis oder Paß setzt es einen Vermerk, welche Durchlaßkarte zu demselben gehört.

Der Inhaber kann alsdann nach dem näheren Inhalt der Durchlaßkarte die Grenze wiederholt überschreiten. Zu den Wiedereinreisen bedarf es keines Sichtvermerks des deutschen Konsuls oder einer holländischen Behörde.

13. Die Vorschriften Ziffer 1—12 gelten in den Bereichen des X. Armeekorps (stellvertretendes Generalkommando Hannover) und des VII. Armeekorps (stellvertretendes Generalkommando Münster) auch für solche Bewohner der Grenzbezirke, die die Grenze zum Kirchen- oder Schulbesuch überschreiten wollen.

14. Für die Fälle der Ziffer 1 wird als Grenzbezirk bestimmt im **Bereich des VII. Armeekorps** (stellvertr. Generalkommando Münster) auf der **niederländischen Seite**:

Das Gebiet östlich der Bahnlinie Delden — Diepenheim — Lochem — Zutphen — Urnhem — Wageningen — Rehnen — Ziel — Zaltbommel — S'Hartogenbosch — Lauf des Süd-Wilhelm-Kanals bis über Veghel hinaus bis zu der fast rechtwinkligen Umbiegung, die die Provinzgrenze der holländischen Provinz Limburg in der nordwestlichen Ecke in Höhe des deutschen Ortes Revelaer erfährt.

Auf deutscher Seite:

das Gebiet zwischen Landesgrenze und Straßenzug Bentheim — Ochtrup Epe — Wessum — Ottenstein — Breden — Stadtlohn — Südlohn — Wilgenbusch — Weseke — Borken — Rhede — Bocholt — Werth — Haltern — Rees; — rechtes Rheinufer bis Emmerich, Straßenzug Emmerich — Warbeyen — Kellen — Cleve — Goch — Weeze — Revelaer — Geldern — Pont — Straelen — Waukam — Müllem.

15. Die Bestimmung des Grenzbezirks nach Ziffer 14 gilt auch in den Fällen der Ziffer 12 und 13.

16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer als Paß- oder Ausweis-inhaber

- a) die Grenze an einer anderen, als im Sichtvermerk oder in der Durchlaßkarte bezeichneten Stelle überschreitet,
- b) im Inland andere als im Sichtvermerk oder in der Durchlaßkarte bezeichnete Orte oder Gegenden unbefugt betritt,

- c) sich im Inland in den im Sichtvermerk oder in der Durchlaßkarte bezeichneten Orten oder Gegenden unbefugt aufhält.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft

- a) Paß- oder Ausweisinhaber, sowie Arbeitgeber, wenn sie gegen ihre Meldepflicht verstoßen (Ziffer 7, 9.)
- b) Arbeitgeber, wenn sie das Arbeiterverzeichnis (Ziffer 10 Abs. 3) nicht rechtzeitig vorlegen.

17. Die Verordnung tritt am 18. April 1916 in Kraft.

18. Soweit im bisherigen kleinen Grenzverkehr als Ausweis oder als Grundlage für Erteilung eines Ausweises Holländer-Ausweise (Verklaarings usw.) zugelassen waren, behält es dabei noch bis 15. Mai einschließlich sein Bewenden. Die Ausweise müssen mit abgestempelter Photographie versehen sein oder noch versehen werden.

Zur Einreise auf Grund solcher Holländer-Ausweise bedarf es keines konsularischen Sichtvermerks. Einlaß erfolgt jedoch ebenfalls nur an der Grenzübergangsstelle, der das Grenzschutzkommando den Inhaber überwiesen hat.

Bei der Ausstellung der Durchlaßkarte in diesen Fällen setzt die ausstellende Behörde

auf den Holländer=Ausweis einen Vermerk wie in Ziffer 12.

Wird eine neue Durchlaßkarte ausgestellt, so bedarf es auch eines neuen Vermerks auf dem Ausweis.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 16.

19. Auf Kinder unter 12 Jahren findet die Verordnung keine Anwendung. Sie dürfen in Begleitung Erwachsener die Grenze ohne weiteres und ohne Begleitung an den von dem Grenzschutzkommando gemäß Ausweis für das einzelne Kind bestimmten Stellen überschreiten.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Im Bereich des VIII. und X. Armeekorps ist gleiche Bekanntmachung erlassen; für sie gelten zu § 14 für VIII. Armeekorps;

Auf niederländischer Seite:

Die Provinz Limburg,

auf deutscher Seite:

Die Grenzkreise, Kempen, Erkelenz, München-Glabach, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Aachen.

für X. Armeekorps:

Auf niederländischer Seite:

Das Gebiet begrenzt durch die Bahnlinie Roodeschoot — Groningen — Meppel — Zwolle — Deventer — Zutphen — Hengelo — Enschede.

auf deutscher Seite:

Das Gebiet, begrenzt durch die Linie Seegrenze Unterweser — Brake — Dohlt — Cloppenburg — Osnabrück.

Münster, den 11. 4. 1916.

Verordnung.

Es haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß feindliche Ausländer die im diesseitigen Korpsbereich als Arbeiter beschäftigt sind, nach Verlassen ihrer Arbeitsstätte ohne behördliche Genehmigung sich von ihrem Aufenthaltsorte entfernt haben und im Korpsbereiche namentlich auch im Bereiche der Eisenbahnen sich umhertreiben. Diese Tatsache birgt eine erhebliche Spionagegefahr und eine große Gefahr für die Anschläge auf Eisenbahnen und Industrieeinrichtungen in sich. Wenn auch der Grundsatz, daß den ausländischen Arbeitern der Aufenthalt im Korpsbereiche möglichst angenehm gemacht werden soll, im allgemeinen zu wahren sein wird, so muß doch diesem Mißstande unter allen Umständen entgegengetreten werden, insbesondere hat sich auch die bisher mehrfach bewiesene Milde nicht immer bewährt.

Ich ordne deshalb unter Bezugnahme auf § 9 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes an:

1. Die Bestimmung des Befehls betreffend die russischen Arbeiter vom 1. November 1915 § 2 Abs. 2 gilt auch für die

Arbeiter der übrigen feindlichen, d. h. der mit dem deutschen Reiche oder seinen Verbündeten im Kriegszustand befindlichen Nationen. Die Bestimmung lautet:

„Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter=Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde= und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.“

2. Jeder Arbeitgeber, der die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlangt hat, ist verpflichtet, zu Beginn jeder Arbeitsschicht, mindestens aber einmal am Tage durch Namensaufruf oder durch sonstige sorgfältige Prüfung festzustellen, ob Arbeiter unentschuldigt bei der Arbeit fehlen; die Fehlenden hat er sofort der Polizeiverwaltung schriftlich anzuzeigen.
3. Den feindlichen Arbeitern ist es verboten, ohne genügenden Grund von der Arbeit fernzubleiben.
4. Den öffentlichen und Privat=Arbeitsnachweistellen sowie einzelnen Personen ist es verboten, feindliche Arbeiter zum Ver=

lassen ihrer Arbeit aufzufordern oder ihnen entgeltlich oder unentgeltlich eine andere Arbeitsstelle zu verschaffen, gleichgültig, ob sich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle außerhalb oder innerhalb des diesseitigen Korpsbereichs befindet.

Der Versuch ist strafbar.

5. Arbeitgeber ist verboten, einen feindlichen Staatsangehörigen in Arbeit zu nehmen, wenn nicht die nach Nr. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung vorliegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre — beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. — bestraft, sofern nicht die allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen vorsehen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

**Stellvertretendes
Generalkommando.**

Münster, den 25. 4. 1916.

Abt. Ic Nr. 1581.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einreichung jeden Antrages auf Verlegung des Heimathafens eines Schiffes in das Ausland ohne meine Genehmigung bei dem das Register führenden Amtsgericht.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Münster, den 3. 5. 1916.

Bekanntmachung.

Zu denjenigen Zeiten in denen der Ausschank von Trinkbranntwein verboten ist, darf dieser nicht an sichtbarer Stelle der Wirtschaft, also insbesondere nicht auf Schanktischen, Anrichten usw. aufgestellt sein. Wird er in der Schankstube selbst aufbewahrt, so ist er unter Verschuß zu halten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf, Vertausch und die sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung folgender optischer Instrumente an Zivilpersonen: Prismengläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Ferngläser mit einer Vergrößerung von viermal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie in Privatbesitz befindlich sind. Das Gleiche gilt für photographische Objektive in den Lichtstärken $3,5 \times 6$ und den Brennweiten von mehr als 18 cm.

Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos.

An Heeresangehörige dürfen Ferngläser nur veräußert werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des zuständigen Truppenteils, aus welcher hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienste bei der Truppe bestimmt sind.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes
Generalkommando.

Münster, den 8. 5. 1916.

Abt. Ie Nr. 1755.

Sofort!

In der auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums erlassenen Bekanntmachung Ie Nr. 1667 vom 5. Mai, betreffend das Verbot der Veräußerung optischer Instrumente, ist im letzten Satze des ersten Absatzes statt $3,5 \times 6$ zu lesen **3,5 bis 6**.

Auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums berichtige ich hiernach die Bekanntmachung.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes.
Generalkommando
Abt. Ib Nr. 16243.

Münster, den 6. 5. 1916.

Auf Grund des § 9b des Belagerungs-
zustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 verbiete ich
für den Bezirk des VII. Armeekorps den
Vertrieb des sogenannten „Haarlemer Öl“
sowie die Ankündigung oder Anpreisung
dieses Mittels in Zeitungen, Zeitschriften
oder durch besonderes schriftliches Angebot.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b
des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, oder wenn mildernde Umstände vor-
handen sind, mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft, falls nach den
allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere
Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 8. 5. 1916.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1915 — Ib 41343* — betreffend jugendliche Personen wird in Nr. I dahin abgeändert:

Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser Verordnung sind Personen beiderlei Geschlechts unter **17 Jahren** zu verstehen, sofern sie nicht dem Heere oder der Marine angehören oder verheiratete Frauen sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

* Seite 89 der Zusammenstellung.

Betrifft: Vertrieb und Ausführung von Karten
und Geländebeschreibungen.

Folgende Bestimmungen werden im Einvernehmen mit dem Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerium an Stelle der bisher erlassenen Verfügungen vom 2. 4. 1915 Nr. 702/15. g. A 3, 13. 6. 1915 Nr. 2514/5. 15. A 3, 16. 7. 1915 Nr. 737/7. 15. A 3, 11. 8. 1915 Nr. 2149/15. g. A 3, 15. 12. 1915 Nr. 96/12. 15. A 3, für das Deutsche Reichsgebiet getroffen.

Erläuternde Vorbemerkung.

Das im Folgenden kurz mit „Vertrieb“ Bezeichnete umfaßt „Verkaufen, Überlassen, Verschenken, Zusenden, Ausstellen, Auslegen oder sonstwie im Reichsgebiet Verbreiten“. Unter „Ausfuhr“ und „Durchfuhr“ ist der Versand und Verkehr über die Reichsgrenze zu verstehen.

Unter den Begriff „Karten“ fallen alle Darstellungen der Erdoberfläche, gleichgültig, ob es sich um senkrechte oder seitliche Wiedergabe oder um plastische Darstellung handelt. Zu „Geländebeschreibungen“ rechnen insbesondere Reiseführer, Ortsbeschreibungen, Fremdenführer und geologische Abhandlungen.

Als „Schutzstreifen“ ist der Teil des Deutschen Reichsgebiets bezeichnet, der durch

Angriffe von Luft und Seefahrzeugen besonders gefährdet erscheint; er ist in beigelegter Skizze durch grüne Färbung kenntlich gemacht und umfaßt im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Rosenheim, Weilheim, Dietmannsried, im Westen das Gebiet von Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz, und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von etwa 100 km.

Ein Verzeichnis der in diesem Schutzstreifen liegenden Messtischblätter und Karten ist beigelegt.

A. Bestimmungen über „Vertrieb“.

I. Es dürfen nicht vertrieben werden:

1. Folgende Eisenbahnkarten:

a) die Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt)

b) die Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen u. Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1000000,

c) die Übersichtskarte der vereinigten Preussischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600000,

bearbeitet
im
Ministerium
der
öffentlichen
Arbeiten,

- d) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800 000, herausgegeben vom Geogr. Verlag.
2. Karten im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 99999 einschließlich, Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von
- a) dem Gelände des deutschen Schutzstreifens,
 - b) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiet,
 - c) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von befestigten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Über dieses Gebiet gibt, wenn nötig, der stellvertretende Generalstab Abteilung III b Auskunft.

II. Ausnahmen.

1. Der Vertrieb der in Nr. I, 1 und 2 verbotenen Gegenstände ist an Truppenteile (nicht an einzelne Heeresangehörige), Reichs- und Staatsbehörden, Stadtverwaltungen, sowie an Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten gestattet. Allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen, sowie einzelnen durchaus zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando gegen Erlaubnißschein (s. Muster) in geringer Zahl gestattet werden.

2. Der Vertrieb der in Nr. 1, 2 verbotenen Gegenstände darf ferner freigegeben werden und zwar:

- a) von Übersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenskizzen einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art ihrer Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind.
- b) von Karten von Städten, Ortschaften, oder anderen Geländeabschnitten in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung feindlichen Fliegern keine genaue Bestimmung militärisch wichtiger Gebäude, Bahnhof- und Fabrikanlagen gestatten.
- c) von Ankündigungen und Führern von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen, (Luftkurorten), wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können.

Die Freigabe zu a bis c veranlaßt das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständnis mit derjenigen

Kommandobehörde, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. In zweifelhaften Fällen ist der stellvertretende Generalstab zu hören. Das Kriegsministerium entscheidet, wenn zwischen den beteiligten Stellen keine Einigung zustande kommt. Die Freigabe ist durch Ausdruck kenntlich zu machen.

III. Sonstige Vertriebsverbote für Karten und Geländebeschreibungen von dem Gebiet der verbündeten Staaten, des neutralen und feindlichen Auslandes bestehen nicht. Die Urheberrechte dieser Staaten oder ihrer Angehörigen dürfen aber nicht verletzt werden; dies gilt besonders für Erzeugnisse des feindlichen Auslandes.

B. Bestimmungen über „Aus- und Durchfuhr“.

I. Es dürfen weder aus noch durchgeführt werden:

1. nach dem feindlichen Ausland Karten und Geländebeschreibungen jeder Art;
2. nach dem neutralen und verbündeten Ausland außer Osterreich = Ungarn (letzteres siehe Ziffer 3)
 - a) folgende Eisenbahnkarten;
 1. die Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),

2. die Übersichtskarte der
Verwaltungsbezirke
der Königlich Preußi-
schen u. Großherzoglich
Hessischen Eisenbahn-
direktionen 1:1000000, }
bearbeitet im
Ministerium
der
öffentlichen
Arbeiten,
3. die Übersichtskarte der
vereinigten Preußischen
und Hessischen Staats-
eisenbahnen 1:600000, }
4. die Karte der deutschen Eisenbahnen
und ihre Anschlüsse im Auslande
1:800000, herausgegeben vom Gea-
Verlag,

b) Karten, die von deutschen Militär- und
Marinebehörden herausgegeben sind,

c) Geländebeschreibungen, Relieffkarten und
Karten, die deutsches, österreichisch-un-
garisches und besetztes feindliches Gebiet
des Ostens oder Westens betreffen und
zwar Karten:

1. im Maßstabe von 1:1 bis 1:100000
einschließlich, wenn sie bereits vor
dem 2. 4. 1915 bestanden haben,
2. im Maßstabe von 1:1 bis 1:300000
einschließlich, wenn sie nach dem
2. 4. 1915 entstanden sind,*)

d) Geländebeschreibungen, Relieffkarten und
Karten die Gebiete der Balkanländer,

*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine
wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als
neu entstandene Kartenwerke.

Kleinasien, Ägyptens und Persiens betreffen und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab;

3. nach Österreich = Ungarn:

a) die unter Nr. 2, a und b genannten Karten,

b) Karten im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 100000 einschl., Relieffkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von

1) dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens,

2) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiet,

3) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von befestigten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie;

4. nach dem besetzten feindlichen Gebiet des Ostens und Westens die unter Nr. 3, a und b genannten Geländebeschreibungen, Relieffkarten und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten usw. ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der Generalgouverneure von Warschau und Belgien, abhängig.

II. A u s n a h m e n.

Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,
2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausführung freigegeben sind.

Hierfür kommen in Betracht:

- a) Übersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenskizzen, einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften u. Büchern und sonstige Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art der Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
- b) Ankündigungen und Führer von Bädern, Kurorten u. Sommerfrischen (Luftkurorte) des Schutzstreifens, wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können,
- c) Handatlanten, die auch Gebiete des Balkans, Kleinasien, Ägypten und Persien darstellen, sowie Globen, wenn sie vor dem 2. 4. 1915 bestanden, haben und nach dem Maßstabe und der Art der Darstellung militärisch wertlos sind. *)

*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als neu entstandene Kartenwerke.

Die Genehmigung zur Ausführung erteilt das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständniß mit derjenigen Kommandobehörde, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. In zweifelhaften Fällen ist der stellvertretende Generalstab zu hören. Das Kriegsministerium entscheidet, wenn zwischen den beteiligten Stellen keine Einigung zustande kommt. Die Freigabe ist durch Ausdruck kenntlich zu machen

pp.

Im Auftrage.

gez. v. **Wrißberg.**

Münster, den 12. 5. 1916.

A b d r u c k

zur gefälligen Kenntniznahme und mit dem Ersuchen, sämtlichen beteiligten Stellen, Buchhandlungen, Verlagsanstalten usw. vorstehende Bestimmungen bekannt zu geben. Letztere sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie über alle auffälligen Bestellungen aus dem In- und Auslande unverzüglich dem stellv. Generalkommando Mitteilung zu machen haben.

Gesuche um Zulassung einer Ausnahme wie unter A II und B II vorgesehen, sind an das stellv. Generalkommando zu richten.

Die Kartenskizzen des Schußstreifens und Verzeichnisse über die darin enthaltenen Meßtischblätter und Karten werden den einzelnen Dienststellen noch nachgeliefert werden.

Die Verfügungen vom 21. 4. 1915 Ib 10097,* 17. 7. 15 Ib 19062,* 18. 9. 15 Ib 28619* und vom 21. 1. 16 Ib 1694* werden durch vorstehende Bestimmungen aufgehoben.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

* Seiten 43—45, 66—67, 76, 113—115 der Zusammenstellung.

Bekanntmachung.

Die Ausführerklärungen für Frachtgüter sind vom Absender selbst, bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei Handelsfirmen von einem zeichnungsberechtigten Inhaber oder einem ins Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, durch Namensunterschrift verantwortlich zu vollziehen. Ein etwa vorhandener Firmenstempel ist beizudrücken.

Unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich für Ausführerklärungen

1. die falsche Bezeichnung des Absenders,
2. die unbefugte Zeichnung der Ausführerklärung,
3. die unrichtige Inhaltsangabe, auch eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere“ zählen) Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut.

Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.

Stellvertretendes.
Generalkommando.

Münster, den 24. 5. 1916.

Abt. I c Nr. 1884.

Unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 27. 5. 1916

I c h v e r b i e t e :

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade anwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando (Gouvernement usw.) in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 31. 5. 1916.

Bekanntmachung.

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 8. 6. 1916.

Bekanntmachung.

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

Es werden aufgehoben: Ziffer 5 Absatz III der Verordnung vom 27. 11. 14 — Ib Nr. 37895 — und in der Verordnung vom 20. 1. 1915 — Ib Nr. 1782 — die angezogene Ziffer 5 der Verordnung vom 27. 11. 1914 — Ib Nr 37895 —.

Dafür treten mit dem 10. 6. 1916 folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Reisende dürfen **grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen** mit über die Reichsgrenze nehmen.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die Postenkette des Grenzschutzes nicht unmittelbar an der Reichsgrenze steht, beziehen sich diese Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande auch auf das Überschreiten der Postenkette.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. **Ausnahme:**

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden, wenn nachstehende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn ihre Mitnahme **zur Erfüllung** des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
- b) wenn sie auf das **unbedingt notwendige Maß beschränkt** sind und
- c) vor der Grenzüberschreitung **amtlich geprüft** werden.

4. Zur **Vermeidung von Anzutraglichkeiten an der Grenzübergangsstelle** ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen **vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln** läßt.

Zu diesem Zweck wendet er sich mündlich oder schriftlich an eine militärische Postprüfungsstelle oder Postüberwachungskommission.

Postprüfungsstellen im Bereich des VII. Armeekorps befinden sich in:

Münster, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Emmerich.

Postüberwachungskommissionen im Bereich
des VII. Armeekorps befinden sich in:
Rheine, Gronau, Dorsten, Bocholt, Wesel,
Cleve, Geldern.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten,
daß die Mitnahme der Schriften usw.
keinen weiteren Schwierigkeiten an der
Grenze begegnet, wenn **Siegel und
Hülle gänzlich unbeschädigt** sind.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Münster, den 10. 6. 1916.

Verordnung

betreffend den Verkehr mit Tauben.

Da das Taubenwesen nunmehr eine einheitliche Regelung gefunden hat, so bestimme ich unter Aufhebung meiner Verfügungen vom 23. November 1914, Ib H Nr. 29474 und vom 24. August 1915, Ib³ Nr. 6372, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie ferner auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Briestauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands Deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine angehört.

Anderere Taubenbesitzer haben ihre Briestauben bis zum 25. Juni 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2.

Innerhalb des Gebietes, das zwischen der deutsch=holländischen Landesgrenze und westlich der Bahnstrecken Nienburg, Uchte, Rhaden, Lübbecke, Bünde, Herford, Bielefeld, Rheda, Lippstadt, Soest, Anna, Fröndenberg, Menden, Iserlohn, Altena, Augustenthal, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Gummersbach liegt, ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiete deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden

Dies gilt nicht für Militärbriestauben und die Briestauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Briestauben=Liebhaber=Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Briestauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 25. Juni 1916 anzumelden.

§ 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden. Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zugeflogene Briestauben, sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Briestauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 6 zuwiderhandelt oder zu einer Übertretung der §§ 1 bis 6 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf

Gast oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkaunt werden.

§ 8.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und die Taube oder deren Kennzeichen der Militärbrieftaubenstation Spandau zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes
Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 26600.

Münster, den 24. 6. 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich folgendes Verbot:

Ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Militärbehörde (Inspektion der Gefangenenlager, Lagerkommandantur bezw. Hauptüberwachungsstelle) ist es allen Militär- und Zivilpersonen untersagt, an Kriegsgefangene — gleichgiltig ob sie bewacht oder nicht bewacht sind — alkoholische Getränke entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen.

Ferner ist verboten jede Abgabe von Landkarten, in welchem Maßstab sie hergestellt sein mögen, Kompaß, elektrischen Taschenlampen und Kleidungsstücken.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps.
**Stellvertretendes
Generalkommando.**
Abt. Ib Nr. 27551.

Münster, den 1. 7. 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich den Straßenhandel mit Speiseeis.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildern-der Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500,— Mark bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Münster, den 4. 7. 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500,— Mark bestraft, wer

in solchen Anlagen, in denen Pulver, Sprengstoffe oder Munition hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, entgegen den von der Polizeiverwaltung oder der Werkleitung erlassenen Anordnungen raucht oder Rauchmaterial oder Feuerzeug mit sich führt.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Münster, 7. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich,

daß die russisch-polnischen Saisonarbeiter zur Ausführung dringender Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen auch dann verpflichtet sind, wenn im Dienstvertrag Sonn- und Feiertagsarbeit ausdrücklich ausgeschlossen ist, sofern nur seitens des Arbeitgebers oder dessen deutscher Landarbeiter an diesen Tagen gearbeitet wird.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildern-der Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Vorratserhebungen und Beschlagnahmen.

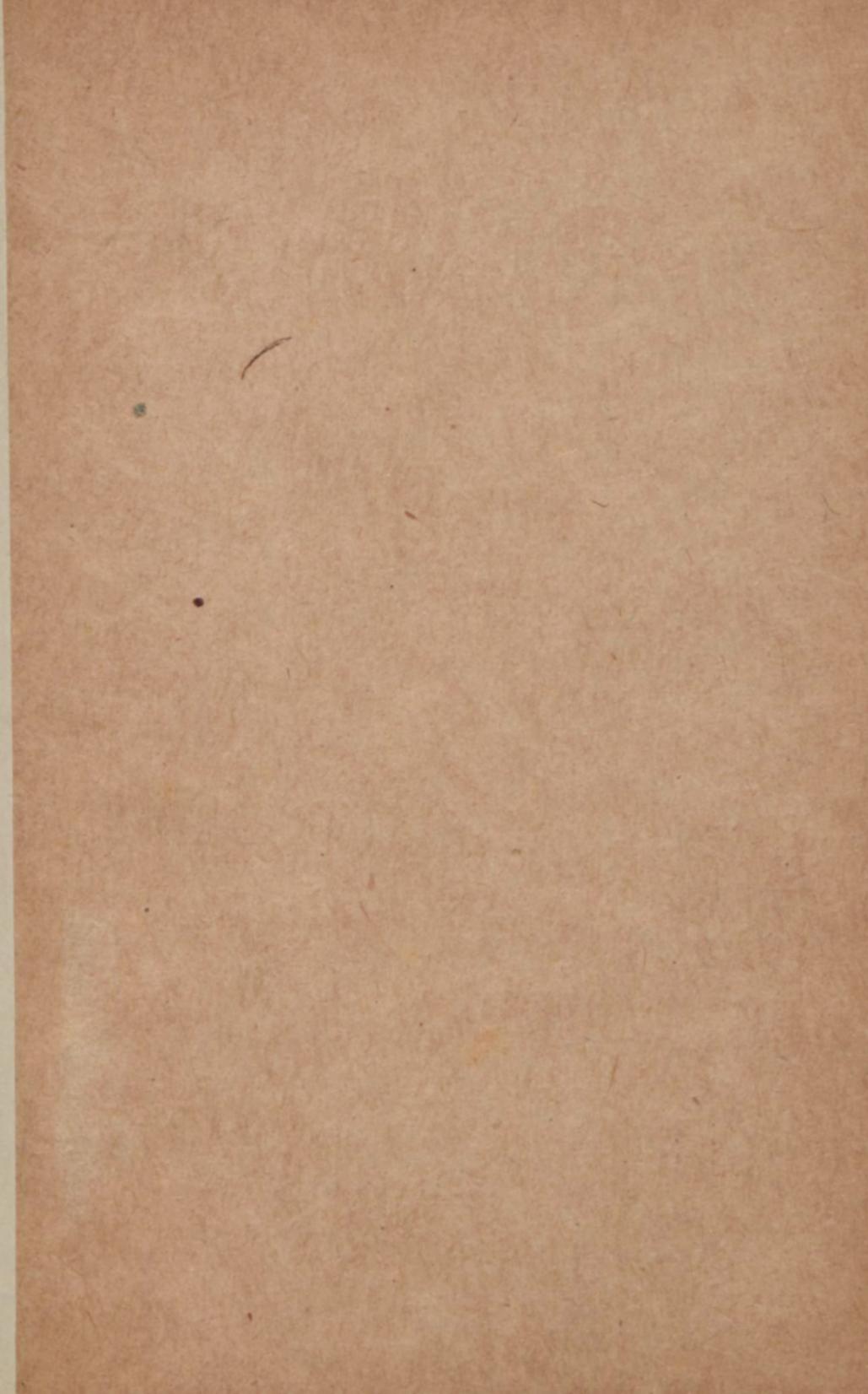
Es sind außerdem Bekanntmachungen mit Strafandrohung auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 ergangen:

1. Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen vom 4. 4. 1916 Ic Nr. 1174;
2. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen vom 15. 4. 16 IcR Nr. 12293;
3. Bekanntmachung betreffend Verbot der Lieferung verkofungsfähiger Steinkohle vom 30. 5. 16 Ic Nr. 1995.

Aufgehobene Bekanntmachungen.

Die Nr. 3 der Bekanntmachung vom 7. 1. 16 Ib Nr. 41988 (Seite 106 der Zusammenstellung) durch Verfügung vom 6. 5. 16 Ib Nr. 11131.

Nach der letztgenannten Verfügung kann nur das Stellv. Generalkommando Ausnahmen von den Meldevorschriften der Bekanntmachung vom 2. 12. 15 zulassen.



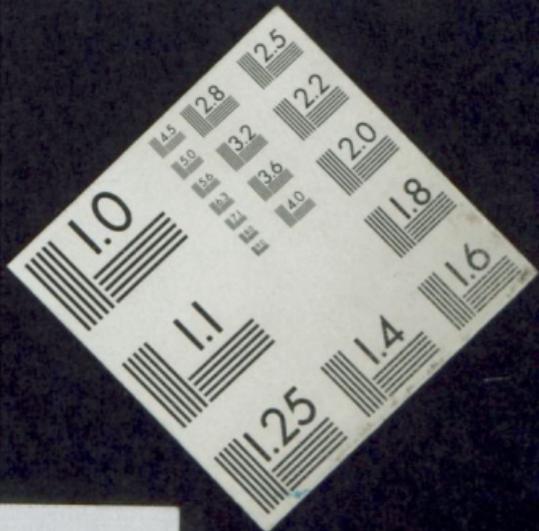
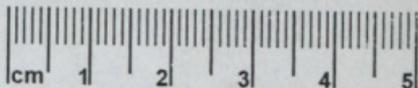
zur Aufh. d. Kgl. Bibliothek zu Berlin.

K1916.16090

Verordnungen

des kommandierenden Generals

Königliche Preussische Armee



Staatsbibliothek
zu Berlin

Preußischer Kulturbesitz